

**BERICHT UND ANTRAG**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BETRIEBLICHE**

**PERSONALVORSORGE DES STAATES (SBPVG)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

**Nr. 20/2024**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	7
Betroffene Stellen .....	7
<b>I.    BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>8</b>
1.   Ausgangslage .....	8
1.1   Aktuelle finanzielle Situation der SPL.....	10
1.2   Herausforderungen der SPL .....	13
1.3   Zugrundeliegende Gutachten .....	13
2.   Begründung der Vorlage.....	14
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	15
3.1   Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerkes für die Rentner nach PVG .....	17
3.1.1   Zusammenfassung der Massnahme .....	17
3.1.2   Nutzen des geschlossenen Vorsorgewerks.....	18
3.1.3   Finanzierung des geschlossenen Vorsorgewerks.....	20
3.1.4   Finanzierungsgarantie.....	25
3.1.5   Rückvergütung und Verteilung von Überschüssen an die Arbeitgeber .....	26
3.1.6   Finanzielle Folgen.....	30
3.2   Rentenmodell mit variabler Rente im offenen Vorsorgewerk .....	31
3.2.1   Zusammenfassung der Massnahme .....	31
3.2.2   Das variable Rentenmodell .....	31
3.2.3   Finanzielle Folgen.....	37
3.3   Ausfinanzierung der bestehenden Renten im Beitragsprimat (im offenen Vorsorgewerk) .....	38
3.3.1   Zusammenfassung der Massnahme .....	38
3.3.2   Berechnung Mittelbedarf.....	39
3.3.3   Finanzielle Folgen.....	41
3.4   Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital .....	43
3.4.1   Zusammenfassung der Massnahme .....	43
3.4.2   Gründe für die Umwandlung des Darlehens .....	43
3.4.3   Finanzielle Folgen.....	46

3.5	Erhöhung Sparbeiträge .....	48
3.5.1	Zusammenfassung der Massnahme .....	48
3.5.2	Begründung für die Erhöhung der Sparbeiträge.....	48
3.5.3	Finanzielle Folgen.....	50
3.6	Fazit .....	51
4.	Vernehmlassung .....	54
4.1	Eingegangene Stellungnahmen.....	54
4.2	Vernehmlassungsergebnisse.....	55
5.	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln .....	76
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	85
7.	Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	85
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben .....	85
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	85
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	86
7.4	Evaluation.....	86
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>87</b>
1.	Regierungsvorlage .....	89

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die Regierung zeigt mit dem gegenständlichen Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG)<sup>1</sup> auf, welche Massnahmen für eine zukunftsfähige Lösung für die Personalvorsorge der ca. 4'600 bei der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) versicherten Personen zu ergreifen sind.*

*Mit Bericht und Antrag 2023/20 wurden dem Hohen Landtag verschiedene Varianten für die zukünftige Ausgestaltung der SPL aufgezeigt. Der Landtag behandelte diesen Bericht in seiner Sitzung vom April 2023. Nach einer eingehenden Diskussion folgte der Landtag grossmehrheitlich den Vorschlägen der Regierung und beauftragte diese, einen Vernehmlassungsbericht auszuarbeiten, wie die vorgeschlagene Variante 1 der Regierung im Detail umgesetzt werden soll.*

*Dabei sollten folgende Massnahmen im Detail ausgearbeitet und dem Landtag vorgelegt werden:*

- *Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks für die Rentner nach PVG<sup>2</sup>*
- *Einführung einer optionalen variablen Rente*
- *Ausfinanzierung der bestehenden Renten im offenen Vorsorgewerk*
- *Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital*
- *Erhöhung der Sparbeiträge*

*Ein wesentliches Ziel der Massnahmen ist es, die unerwünschte Umverteilung von Aktivversicherten zu Rentnern, die bereits kurz nach der Schaffung der "Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein" (SPL) erneut ein allgegenwärtiges Thema wurde, für die Zukunft möglichst zu beseitigen und die bereits angefallene Umverteilung teilweise zu kompensieren. Weitere Ziele sind eine ausreichende Finanzierung der*

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 6. September 2013 über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG), LGBl. 2013 Nr. 329.

<sup>2</sup> Gesetz vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG).

*Kasse im Hinblick auf die langfristig zu erwartenden Anlageerträge sowie die Sicherstellung des Vorsorgeniveaus.*

*Die seit Ende 2022 wieder leicht gestiegenen Zinsen sind für eine Pensionskasse zwar grundsätzlich positiv, jedoch schlägt sich der Effekt nur langfristig nieder und hat sich Ende 2023 bereits verlangsamt bzw. umgekehrt. Trotzdem war dank eines starken Jahresendes das Jahr 2023 für die SPL insgesamt erfreulich. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind jedoch weiterhin notwendig, weil nur mit diesen die unerwünschten Umverteilungen beseitigt oder zumindest minimiert werden können.*

*Durch die Schaffung der geschlossenen Rentnerkasse für Renten mit Anspruchsbeginn vor dem 30. Juni 2014 und damit die Ausgliederung und Ausfinanzierung dieser Renten sind zukünftige Umverteilungen zum Rentnerbestand vor 2014 nicht mehr möglich. Zudem wird die Risikofähigkeit des verbleibenden offenen Vorsorgewerks deutlich verbessert.*

*Auch zwischen den Rentnern, die nach 2014 im Beitragsprimat ihre Rente angetreten haben, sowie den Aktivversicherten fanden unerwünschte Umverteilungen statt. Diese sollen durch eine Ausfinanzierung der bestehenden Renten zumindest teilweise beseitigt werden. Als positiver Nebeneffekt verbessert sich durch diese Massnahmen der Deckungsgrad des offenen Vorsorgewerks, so dass eine Wertschwankungsreserve aufgebaut wird. Diese trägt zukünftig dazu bei, dass auf schlechte Anlagejahre nicht sofort eine Unterdeckung folgt.*

*Eine weitere Massnahme ist die Schaffung der Möglichkeit einer variablen Rente. Den Rentnern steht es weiterhin frei, anstelle der variablen Rente, wie heute, entweder eine fixe Rente oder den Kapitalbezug zu wählen. Der Vorteil beim variablen Rentenmodell liegt darin, dass in Jahren mit gutem Anlageerfolg am Erfolg partizipiert werden kann und so die Rente in diesen Jahren höher ausfallen kann. In Jahren ohne variable Zusatzrente nimmt der Rentner einen im Vergleich zur fixen Rente tieferen Umwandlungssatz in Kauf. Die variable Rente ist die zentrale Massnahme, um zukünftige Umverteilungen in beide Richtungen zu minimieren. Die Einführung der variablen Rente erfolgt durch Entscheid des Stiftungsrats. Dazu muss jedoch im Rahmen dieser Vorlage die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.*

*Die bestehenden Darlehen in der Höhe von CHF 93.5 Mio. sollen in Eigenkapital umgewandelt werden. Mit dieser Massnahme verbessert sich der Deckungsgrad*

*der SPL deutlich, da die Darlehen aktuell als Fremdkapital behandelt werden müssen und deshalb nicht bei der Berechnung des Deckungsgrades berücksichtigt werden. Da die Darlehen bereits abgeschrieben wurden, handelt es sich bei der Umwandlung der Darlehen vor allem um eine buchhalterische und nicht um eine liquiditätswirksame Massnahme.*

*Schlussendlich soll durch die Erhöhung der Sparbeiträge das Leistungsziel verbessert werden. Diese Massnahme verursacht sowohl bei den Aktivversicherten wie auch bei den Arbeitgebern Mehrkosten, ist aber aus Sicht der Regierung notwendig, um den Versicherten der SPL langfristig eine angemessene Rente in Aussicht stellen zu können. Die Sparbeiträge werden dabei in der Höhe der bisher zu leistenden Solidaritätsbeiträge angesetzt und diese werden dadurch faktisch abgelöst.*

*Aus finanzieller Sicht belaufen sich die einmaligen Kosten dieses Massnahmenpakets (ohne Umwandlung der Darlehen) nach detaillierter Prüfung auf CHF 70.2 Mio. Der Anteil des Landes beträgt dabei CHF 58.1 Mio. Die Umwandlung der Darlehen in Höhe von CHF 93.5 Mio. (Land: 77 Mio.) erfolgt liquiditäts- und erfolgsneutral. Zudem ergeben sich jährliche Kosten für die Erhöhung der Sparbeiträge in Höhe von ca. 1.9 Mio.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

#### **BETROFFENE STELLEN**

Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein

Landesverwaltung

Alle der SPL angeschlossenen Betriebe

Vaduz, 12. März 2024

LNR 2024-343

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) zu unterbreiten.

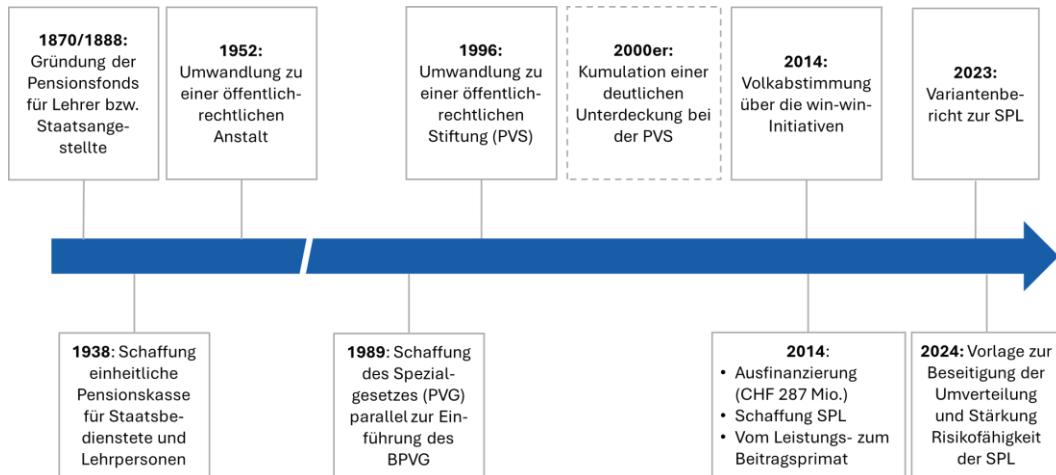
## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Die Pensionsversicherung des Staates hat bereits eine lange Geschichte, in welcher sie insbesondere in den letzten Jahren immer wieder Teil der politischen Diskussionen war.



Abbildung 1 gibt einen Überblick über die wichtigsten Meilensteine dieser Entwicklung.



**Abbildung 1: Zeitstrahl "staatliche Pensionsversicherung"**

Mit der weitreichenden Sanierung im Jahr 2014 wurde mit dem Gesetz betreffend die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG)<sup>3</sup> unter anderem die «Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein» (SPL) gegründet, welche die Aufgaben als Vorsorgewerk für die Staatsangestellten, Lehrpersonen und angeschlossenen Betriebe wahrnimmt. Ausserdem wurde vom Leistungs- auf das Beitragsprimat umgestellt.

Heute sind der SPL 25 Arbeitgeber bzw. Gesellschaften angeschlossen<sup>4</sup>. Tabelle 1 zeigt die Zusammensetzung des Versichertenbestandes der SPL per 31. Dezember 2023:

<sup>3</sup> Gesetz vom 6. September 2013 über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG), LGBl. 2013 Nr. 329.

<sup>4</sup> AIBA Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten, Liechtensteinische AHV / IV / FAK-Anstalten, Verein für Bewährungshilfe, BUS Ostschweiz PS Anstalt, Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Flüchtlingshilfe Liechtenstein, Gemeinde Eschen, Kulturstiftung Liechtenstein, Stiftung Kunstmuseum Liechtenstein, Liechtenstein Marketing, Liechtenstein Wärme, Liechtensteinische Kraftwerke, Stiftung Liechtensteinische Landesbibliothek, Stiftung Liechtensteinische Musikschule, Liechtensteinische Post AG, Liechtensteinisches Landesmuseum, Liechtensteinisches Landesspital, Liechtensteinischen Landesverwaltung, Schulamt,

<b>Aktivversicherte</b>	
Anzahl Aktivversicherte	3437
Durchschnittsalter in Jahren	45
Jahreslöhne in Mio. CHF	318.7
Versicherte Löhne in Mio. CHF	283.9
<b>Rentenbezüger</b>	
Total Rentenbezüger	1204
...davon Altersrenten	880
...davon Partnerrenten	175
...davon Invalidenrenten	117
...davon Kinderrenten	32
<b>Total Aktivversicherte und Rentner</b>	<b>4641</b>

Tabelle 1: Versichertenbestand der SPL per 31.12.2023

### 1.1 Aktuelle finanzielle Situation der SPL

Für die folgenden Ausführungen standen der Abschluss für das Jahr 2023 der SPL und das versicherungstechnische Gutachten per 31. Dezember 2022 zur Verfügung.

Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die finanzielle Situation per jeweils aufgeführten Stichtag:

In CHF bzw. %	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021
Total der Aktiven	1'360'935'449	1'281'492'364	1'446'314'412
Verbindlichkeiten	-108'025'875	-105'002'024	-103'638'358
Passive Rechnungsabgrenzung	-362'449	-269'913	-236'591
Vorsorgevermögen	1'252'547'125	1'176'220'427	1'342'439'463
Vorsorgekapital und technische Rückstellungen	1'312'661'520	1'306'478'621	1'296'411'821
<b>Fehlbetrag/Überdeckung</b>	<b>-60'114'395</b>	<b>-130'258'194</b>	<b>46'027'642</b>
<b>Deckungsgrad</b>	<b>95.4%</b>	<b>90.0%</b>	<b>103.6%</b>

Tabelle 2: Deckungsgrad der SPL (Technischer Zinssatz 1.5%), Werte per 31.12.2023 provisorisch

Der Deckungsgrad beträgt per Ende 2023 95.4%. Beim Deckungsgrad inkl. Darlehen gemäss Art. 15 SBPVG wird das Darlehen von rund CHF 93.5 Mio. zum Vorsorgevermögen gezählt. Würde das gewährte Darlehen berücksichtigt, würde sich der Deckungsgrad um 7.1% auf 102.5% erhöhen.

Die Vorsorgekapitalien teilen sich gemäss Tabelle 3 auf die Aktivversicherten und Rentner auf:

In CHF bzw. %	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021
Vorsorgekapital Aktivversicherte	751'313'232	749'686'182	722'430'949
Vorsorgekapital Rentner	537'701'615	534'633'977	545'173'368
Technische Rückstellungen	23'646'673	22'158'462	28'807'504
Total	1'312'661'520	1'306'478'621	1'296'411'821
Anteil Aktivversicherte	57.2%	57.4%	55.7%
Anteil Rentner	41.0%	40.9%	42.1%
Anteil technische Rückstellungen	1.8%	1.7%	2.2%
Total	100.0%	100.0%	100.0%

Tabelle 3: Aufteilung der Vorsorgekapitalien (Werte per 31.12.2023 provisorisch)

Der Anteil des Vorsorgekapitals der Rentner am gesamten Vorsorgekapital inkl. technische Rückstellungen beträgt im Jahr 2023 41.0%, was dem Anteil einer

typischen Schweizer Vorsorgeeinrichtung entspricht. Der gesamtlichtensteinerische Durchschnitt des Anteils des Vorsorgekapitals der Rentner lag per Ende 2022<sup>5</sup> hingegen bei 31.2%. Würde der Bestand der SPL bei dieser gesamtlichtensteinerischen Betrachtung nicht berücksichtigt, ergäbe sich ein noch tieferer Anteil. Die SPL weist damit einen überdurchschnittlichen Rentneranteil auf (vgl. auch die folgenden Ausführungen).

Das letzte versicherungstechnische Gutachten per 31. Dezember 2022 wurde im April 2023 erstellt. Der Pensionsversicherungsexperte kam zu diesem Zeitpunkt zu folgendem Prüfungsergebnis:

- Die versicherungstechnische Bilanz zeigt eine Unterdeckung von CHF 130.3 Mio. Der Deckungsgrad beträgt 90.0%.
- Die Wertschwankungsreserve ist zu 0% der Zielgrösse geäufnet. Die finanzielle Risikofähigkeit ist erheblich eingeschränkt.
- Die strukturelle Risikofähigkeit ist aufgrund des Rentneranteils am Vorsorgekapital ebenfalls eingeschränkt.
- Die Sollrendite beträgt 1.52% netto. Dieses Renditeziel ist zurzeit im Einklang mit der erwarteten Rendite von 3.09%.

Der Stiftungsrat hat sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen ergriffen, um der unerwünschten Umverteilung entgegenzuwirken. Für weitergehende Massnahmen, wie in diesem Bericht beschrieben, sind gesetzliche Anpassungen nötig.

---

<sup>5</sup> Provisorische Zahlen per Ende 2023 sind noch nicht vorhanden.

## 1.2 Herausforderungen der SPL

Wie im Variantenbericht (BuA 2023/20) ausführlich dargelegt, ist die SPL mit folgenden Herausforderungen konfrontiert:

- Der Rentneranteil ist mit rund 41% am gesamten Vorsorgekapital für liechtensteinische Verhältnisse sehr hoch. Die hohen Zinsversprechen an die Rentner können infolge fehlender Wertschwankungsreserven nur durch eine systematische Umverteilung zu Lasten der Aktivversicherten gedeckt werden (→kumulierte unerwünschte Umverteilungen von Aktivversicherten zu den Rentnern in Höhe von CHF 102 Mio. in den Jahren 2014 bis 2023).
- Ungenügender Deckungsgrad (unter 100%).
- Leistungsziel von 45% des letzten versicherten Lohnes wird schon seit Jahren nicht mehr erreicht, derzeit liegt dieser Wert bei ca. 40.6%.

Zudem ist auch die Zinssituation weiterhin schwierig. Nachdem sich Anfang 2023 die Zinssituation deutlich entspannte, sanken die Zinssätze im Laufe des Jahres wieder. Anschaulich zeigt sich dies an der Rendite der zehnjährigen Obligationen der Eidgenossenschaft, die als risikoarme Anlage gilt. Die Situation kann weiterhin als fragil bezeichnet werden, was die Einschätzung der Entwicklung für die SPL schwierig gestaltet. Aktuell (Februar 2024) lag die Rendite der zehnjährigen Obligation des Bundes bei ca. 0.8%-0.9%.

Mit den in diesem Bericht vorgelegten Massnahmen werden die Herausforderungen angegangen und soweit als möglich und sinnvoll beseitigt.

## 1.3 Zugrundeliegende Gutachten

Im Rahmen der Ausarbeitung dieses Berichts gab die Regierung, zum Teil auch auf Wunsch des Landtags, verschiedene Vertiefungsgutachten in Auftrag. Diese sollten überprüfen, wie mit den vorgeschlagenen Massnahmen und Parametern die

Ziele (nachhaltige Sicherung der SPL, Abbau von unerwünschten Umverteilungen) bestmöglich erreicht werden können. Ausserdem wurden verschiedene Szenarien simuliert.

Folgende Vertiefungsgutachten wurden erstellt:

- Beantwortung von Fragen zur Stiftung Pensionskasse Liechtenstein (SPL), 18. August 2023, PPCmetrics AG.
- Analysebericht zu den geplanten Änderungen des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG), 22. Dezember 2023, c-alm AG.
- Analyse Mechanismus geschlossenes Vorsorgewerk – Mit Rückzahlung der Ausfinanzierung, 1. Januar 2024, c-alm AG, inkl. Management Summary zum Sanierungs- und Beteiligungsmechanismus des geschlossenen Vorsorgewerks, 26. Januar 2024, c-alm AG.
- Kurzanalyse Umverteilung – Vergleich Status Quo zu offenem Vorsorgewerk, 29. Februar 2024, c-alm AG.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Regierung legte dem Landtag mit dem Bericht und Antrag betreffend Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Ausrichtung der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) (BuA 2023/20) sowohl die Ausgangslage als auch mögliche Massnahmenpakete ausführlich dar. Der Bericht und Antrag wurde vom Landtag in seiner Sitzung vom 5. April 2023 behandelt. Die von der Regierung im Bericht erläuterten Varianten zeigten verschiedene Ansätze auf, um die SPL auf eine stabile Basis zu stellen sowie die unerwünschte Umverteilung bei der SPL möglichst zu beseitigen.

Nach einer eingehenden Diskussion folgte der Landtag dem Vorschlag der Regierung und gab der Regierung den Auftrag, einen entsprechenden Bericht auszuarbeiten. Folgende Massnahmen sollten damit umgesetzt werden:

- Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks für die Rentner nach PVG<sup>6</sup>
- Einführung einer optionalen variablen Rente
- Ausfinanzierung der bestehenden Renten im offenen Vorsorgewerk
- Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital
- Erhöhung der Sparbeiträge

Mit dem vorliegenden Bericht wird dieser Auftrag erfüllt.

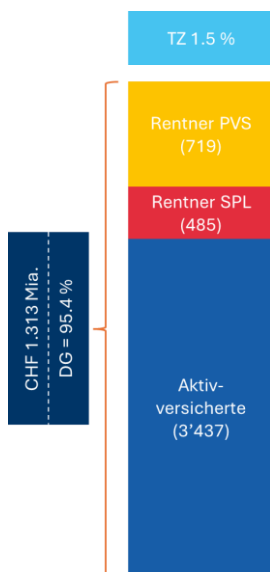
### 3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Im Folgenden werden die Schwerpunkte der Vorlage aufgezeigt. Dazu werden die einzelnen Massnahmen grafisch dargestellt und erläutert sowie deren finanzielle Auswirkungen aufgezeigt.

Die Ausgangslage stellt sich verkürzt wie in Abbildung 2 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**dar:

---

<sup>6</sup> Gesetz vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG).



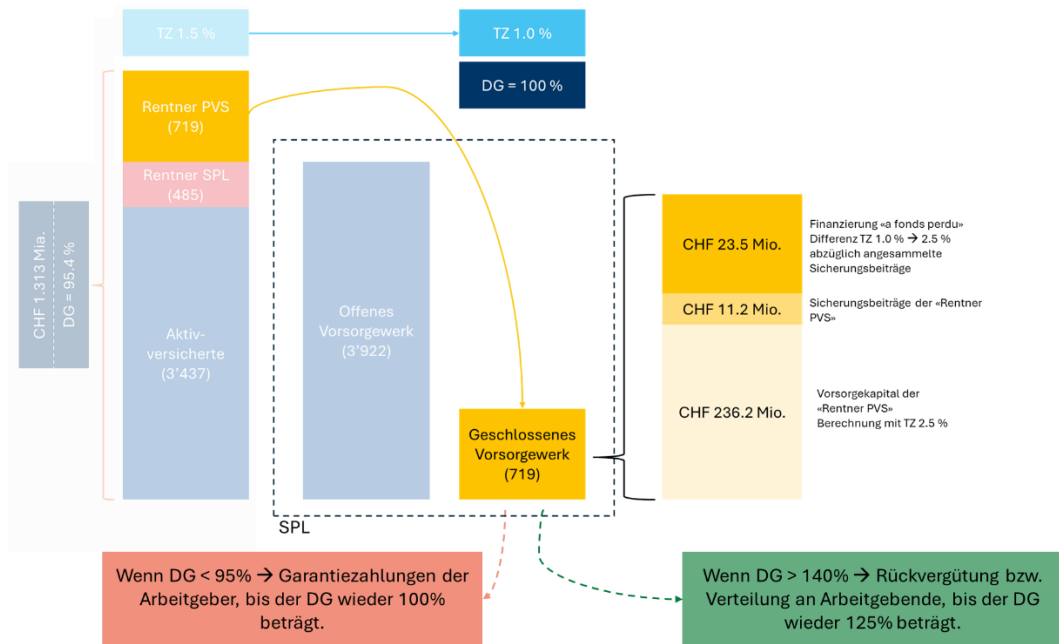
**Abbildung 2: Ausgangslage vor Massnahmen**

Die SPL betreibt ein Vorsorgewerk, in dem die Aktivversicherten, die Rentner PVS («Personalvorsorge des Staates; Rentner nach dem alten Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG)) und die Rentner SPL («Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein; Rentner gemäss Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge des Staates; SBPVG) vereint sind. Ende 2023 waren dies total ca. 4'600 Personen. Das gesamte Vorsorgekapital beträgt CHF 1.313 Mia., der Deckungsgrad (DG) Ende 2023 95.4% und der Technische Zinssatz (TZ) liegt bei 1.5%.



### 3.1 Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerkes für die Rentner nach PVG

#### 3.1.1 Zusammenfassung der Massnahme



**Abbildung 3: Schaffung und Finanzierung des geschlossenen Vorsorgewerkes sowie Rückvergütung bzw. Verteilung von allfälligen Überschüssen**

In das neue, geschlossene Vorsorgewerk werden die Rentner PVS überführt. Diese beziehen eine Rente, die gemäss PVG (also bis 30. Juni 2014) gesprochen wurde. Zudem werden auch die Bezugsberechtigten einer daraus resultierenden Hinterlassenenrente in dieses neue Vorsorgewerk überführt bzw. zukünftig von diesem verwaltet. Die Kosten dieses neuen geschlossenen Vorsorgewerkes betragen insgesamt CHF 270.9 Mio. CHF 236.2 Mio. entsprechen dem Vorsorgekapital der Rentner PVS, berechnet mit dem technischen Zinssatz von 2.5%. Dieser Betrag wird aus dem bestehenden Vorsorgekapital der SPL umgebucht. Zudem haben die Rentner PVS in den letzten zehn Jahren als Beitrag zur Sanierung eine technische Rückstellung (Sicherungsbeiträge) in Höhe von CHF 11.2 Mio. finanziert. Diese werden auf das geschlossene Vorsorgewerk umgebucht. Da die Ausfinanzierung des

geschlossenen Vorsorgewerks zum technischen Zinssatz von 1% erfolgt, verbleibt nach diesen Umbuchungen vorhandener Mittel ein Finanzbedarf von CHF 23.5 Mio. Dieser wird durch die Arbeitgeber geleistet. Wie sich die Finanzierung im Detail gestaltet, wird in Kapitel 3.1.3 ausgeführt.

Da im geschlossenen Vorsorgewerk keine Aktivversicherten versichert sind, wird für den Fall, dass der Deckungsgrad unter 95% fällt, eine gesetzliche Finanzierungsgarantie vorgesehen. Durch ein Rückvergütungsmodell bei deutlichen Überschüssen des Vorsorgewerks besteht die Möglichkeit, dass Teile oder die gesamte Summe der von den Arbeitgebern geleisteten Zahlungen zur Ausfinanzierung in den nächsten Jahrzehnten wieder zurückfliessen. Dieser Effekt wird in Kapitel 3.1.5 genauer beschrieben.

### 3.1.2 Nutzen des geschlossenen Vorsorgewerks

Ein geschlossenes Vorsorgewerk ist ein Vorsorgewerk, bei dem keine Neueintritte mehr erfolgen können, sondern nur noch Abgänge durch Todesfälle.

Sämtliche Renten, die vor dem 30. Juni 2014 entstanden sind, inkl. deren Hinterlassenenrenten, werden in das geschlossene Vorsorgewerk überführt. Die nach Einführung des Beitragsprimats ab dem 1. Juli 2014 entstandenen Rentenverhältnisse verbleiben analog zu den Aktivversicherten im offenen Vorsorgewerk.

Die zentrale Herausforderung, die mit dieser Vorlage angegangen wird, ist die Minimierung der unerwünschten Umverteilungen von den Aktivversicherten zu den Rentnern. Eine Ursache für diese sind die hohen Zinsversprechen bei den bereits laufenden Renten. Insbesondere die noch im Leistungsprimat gesprochenen Renten weisen hohe unerwünschte Umverteilungen aus. Diese Rentner sollen ihre Renten deshalb zukünftig von einem neu zu schaffenden, geschlossenen und durch die Arbeitgeber ausfinanzierten Vorsorgewerk erhalten. Das geschlossene Vorsorgewerk wird zusätzlich mit einer gesetzlichen Garantie gesichert.

Da die unerwünschte Umverteilung bereits in der Vergangenheit erfolgt ist, werden die Vorsorgekapitalien der betroffenen Rentner berechnet zu einem technischen Zinssatz von 2.5% (technischer Zinssatz der SPL per 1. Juli 2014) aus dem heutigen Vorsorgewerk an das geschlossene Vorsorgewerk übertragen. Die Differenz zwischen dem neu zugrundeliegenden technischen Zinssatz von 1.0% und diesem Betrag übernehmen die Arbeitgeber (vgl. dazu die Erläuterungen zu Artikel 14a). Damit wird die bereits erfolgte Umverteilung zumindest teilweise wieder korrigiert.

Für das offene Vorsorgewerk hat die Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerks einen weiteren Vorteil; da seine Struktur und damit seine Risiko- und Sanierungsfähigkeit verbessert wird. Durch die wegfallenden Rentner verjüngt sich der Bestand und der Rentneranteil nimmt deutlich ab. Gemäss dem Analysebericht der c-alm AG vom 22. Dezember 2023 erhöht sich durch diese Massnahme das Renditepotential des offenen Vorsorgewerks um ca. 0.4 Prozentpunkte. Zudem sinkt der Rentnerbestand auf ca. 10% aller Versicherten. Die Auszahlungen werden geringer, weshalb sich auch das Cashflow-Profil deutlich verbessert. Simulationen und Berechnungen der Experten («Vertiefungsgutachten») zeigen auf, dass der Cashflow deutlich positiv ausfällt. Ein positiver Cashflow erhöht die Stabilität sowie Sanierungsfähigkeit der Kasse.

Das geschlossene Vorsorgewerk hat systembedingt eine begrenzte Laufzeit. Allerdings ist es ineffizient, wegen einer gegen Ende geringen Anzahl Rentner ein eigenes Vorsorgewerk aufrecht zu erhalten. Deshalb wird das geschlossene Vorsorgewerk per Ende des entsprechenden Jahres aufgelöst und in das offene Vorsorgewerk überführt wird, in welchem im geschlossenen Vorsorgewerk die Zahl von 30 Rentnern unterschritten wird. Unabhängig von der Anzahl Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner im geschlossenen Vorsorgewerk erfolgt diese Überführung

aber spätestens nach 30 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes. Dieser Vorgang wirkt sich nicht auf die Höhe oder sonstigen Konditionen der Renten aus.

### 3.1.3 Finanzierung des geschlossenen Vorsorgewerks

Das geschlossene Vorsorgewerk muss mit genügend finanziellen Mitteln ausgestattet werden, da es nur noch eine Einnahmequelle hat, nämlich die Anlageerträge. Diese werden allerdings aufgrund der mangelnden Risikofähigkeit und der damit einhergehenden konservativen Anlagepolitik eher niedrig ausfallen. Trotzdem kann sich der Deckungsgrad sehr positiv entwickeln, wie weiter hinten in Kapitel 3.1.5 ausführlich dargestellt wird.

Da die Anzahl Rentner beim geschlossenen Vorsorgewerk nicht mehr zunimmt und laufend Renten ausbezahlt werden, nimmt das notwendige Vorsorgekapital mit dem Lauf der Zeit stetig ab. Es ist deshalb für die Schätzung der notwendigen Finanzierung sinnvoll, mit dem Bestand per 31. Dezember 2023 zu rechnen, diesen aber auf 31. Dezember 2024 hochzurechnen. Dadurch wird die Zeit, die bis zum Inkrafttreten vergeht, berücksichtigt. Das notwendige Vorsorgekapital und damit auch der Finanzierungsbedarf sinken infolge von Todesfällen. Damit wird ein realistisches Bild der finanziellen Lage per Ende 2024 gezeigt. Die Berechnung der Ausfinanzierung erfolgt gestützt auf den revidierten Jahresabschluss per 31. Dezember 2024 anhand der dann vorliegenden tatsächlichen Zahlen.

Die Rentner des geschlossenen Vorsorgewerkes sind heute bereits bekannt (mit Ausnahme möglicher Hinterlassenenrenten), Risiken bestehen einzig bezüglich Langlebigkeit sowie bei den Anlageerträgen.

Während dem Risiko der Langlebigkeit über die Anwendung der Generationentafeln bestmöglich begegnet wird, sollten die Berechnungsgrundlagen beim geschlossenen Vorsorgewerk zudem so angesetzt werden, dass das Anlagerisiko möglichst tief gehalten werden kann. Dies wird über einen niedrigen technischen

Zinssatz erreicht. Der technische Zinssatz einer Rentnerkasse sollte dem Zinssatz von sogenannten risikolosen Anlagen entsprechen. Für das geschlossene Vorsorgewerk wird deshalb mit einem technischen Zinssatz von 1.0% gerechnet. Dieser Wert entspricht etwas mehr als den derzeitigen Zinsen auf einer zehnjährigen Obligation des Bundes, welche als risikolose Anlage betrachtet wird. Davon wären gemäss einer Studie von PPCmetrics<sup>7</sup>, welche im Auftrag der Regierung erstellt worden ist, 0.1% bis 0.6% als Risikoausgleich abzuschlagen. Auf die Reduktion wird aber verzichtet, da zum einen das geschlossene Vorsorgewerk dank der Garantie der Arbeitgeber abgesichert ist und zum anderen eine mögliche positivere Zinsentwicklung eingepreist werden soll. Damit wählt die Regierung den Mittelweg zwischen der bestmöglichen Finanzierung (und damit der Verringerung der Wahrscheinlichkeit für Garantiezahlungen) und einer vertretbaren Ausfinanzierung durch die Arbeitgeber.

Damit das geschlossene Vorsorgewerk die notwendigen Anlageerträge erwirtschaften kann, muss es über das entsprechende Anlagekapital verfügen. Deshalb soll die Ausfinanzierung so erfolgen, dass das neue Vorsorgewerk im Zeitpunkt seiner Errichtung einen Deckungsgrad von 100% ausweist.

Für die Ausfinanzierung des geschlossenen Vorsorgewerks wird in einem ersten Schritt das bestehende Vorsorgekapital der «Rentner PVS» von der SPL in das neue Vorsorgewerk umgebucht. Dafür wird das Vorsorgekapital basierend auf einem technischen Zinssatz von 2.5% berechnet, was gemäss einer aktuellen Hochrechnung per 31. Dezember 2024 einem Vorsorgekapital von CHF 236.2 Mio. entspricht. Dieser Betrag ist dem neuen Vorsorgewerk gutzuschreiben und beim offenen Vorsorgewerk zu belasten.

---

<sup>7</sup> Gutachten: Beantwortung von Fragen zur Stiftung Pensionskasse Liechtenstein (SPL), 18. August 2023, PPCmetrics AG.

In einem zweiten Schritt werden die von den Rentnern seit 1. Juli 2014 angesparten technischen Rückstellungen gemäss Art. 17 SPBVG auf das geschlossene Vorsorgewerk umgebucht. Diese Rückstellung wird noch bis 30. Juni 2024 geäufnet, danach endet diese zehnjährige Massnahme. Insgesamt werden im entsprechenden Topf gemäss einer aktuellen Hochrechnung ca. CHF 11.2 Mio. vorhanden sein. Da diese Mittel vollständig von den Rentnern PVS angespart wurden, sind sie umzubuchen.

Das Vorsorgekapital soll mit einem technischen Zinssatz von 1.0% berechnet werden. Damit beträgt das notwendige Vorsorgekapital per 31. Dezember 2024 CHF 270.9 Mio. Somit besteht nach den oben ausgeführten Umbuchungen weiterhin eine Deckungslücke von CHF 23.5 Mio. Diese Lücke entspricht der Differenz des Vorsorgekapitals bei einem technischen Zinssatz von 2.5% zu 1.0% abzüglich der umgebuchten technischen Rückstellung. Diese Lücke wird durch die Arbeitgeber ausfinanziert. Die Deckungslücke pro Anschluss ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle 4:

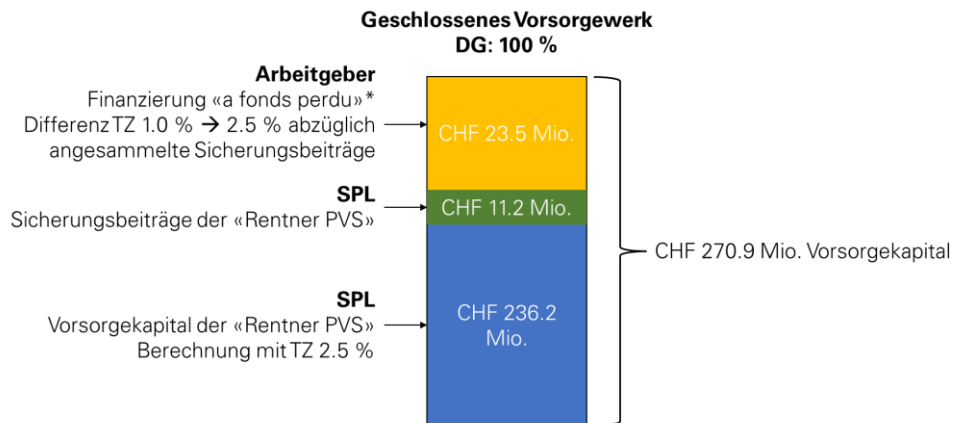
<b>Anschluss</b>	<b>Kosten in 1'000 CHF</b>
Liechtensteinische Landesverwaltung*	8'675
Schulamt*	5'403
Frühpensionierte*	---
Magistraten*	159
Bewährungshilfe Liechtenstein*	7
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein*	14
Flüchtlingshilfe Liechtenstein*	78
Gemeinde Eschen	18
Kulturstiftung Liechtenstein*	5
Kuntschule*	---
Liechtenstein Marketing*	15
Liechtensteinische AHV-IV-FAK Anstalten	462
Liechtensteinische Gasversorgung	298
Liechtensteinsische Kraftwerke	2'728
Liechtensteinische Post AG	1'239
Liechtensteinisches Landesspital*	1'025
PostAuto Liechtenstein Anstalt*	1'538
BOS PS Anstalt*	---
Stiftung Kunstmuseum Liechtenstein*	---
Stiftung Liechtensteinische Landesbibliothek*	---
Stiftung Liechtensteinische Musikschule*	640
Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum*	27
Stiftung Universität Liechtenstein*	335
Telecom Liechtenstein AG	712
Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil	46
Liechtensteinische Stiftung für das Alter*	---
Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention*	79
Gemeinde Balzers	16
Gemeinde Triesenberg	---
Fürst von Liechtenstein Stiftung	---
<b>Total</b>	<b>23'519</b>
<b>Anteil Land Liechtenstein</b>	<b>18'000<sup>8</sup></b>

Tabelle 4: Berechnung der Deckungslücken TZ 2.5  $\Rightarrow$  1.0% für die Rentner PVS (Hochrechnung per 31.12.2024 auf Grundlage der Daten per 31.12.2023)

Bei der Berechnung der Gesamtbelastung für das Land werden diejenigen Anschlüsse mitberücksichtigt, die hauptsächlich oder zu einem grossen Anteil von einem Staatsbeitrag abhängig sind (in Tabelle 4 mit \* gekennzeichnet). Es handelt sich dabei, mit Ausnahme der Kunstschule, um diejenigen Anschlüsse, deren Deckungslücke bereits bei der Schaffung des SBPVG vom Land übernommen wurde (Art. 14 Abs. 2 Bst. a SBPVG).

Das Land muss somit gemäss der aktuellen Hochrechnung bei der Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerkes zur Ausfinanzierung der Deckungslücke, welche bei der Senkung des technischen Zinssatzes auf 1.0% entsteht, CHF 18.0 Mio. einschliessen.

Die Finanzierung des geschlossenen Vorsorgewerkes erfolgt zusammengefasst wie folgt:



\* teilweise oder vollständige Rückzahlung gemäss Art. 12b Abs. 2 SBPVG möglich

**Abbildung 4: Finanzierung des geschlossenen Vorsorgewerkes per 31.12.2024 (Extrapolation)**

<sup>8</sup> inkl. Anteil der Gemeinden für das Lehrpersonal gemäss 14a Abs. 1 Bst.c in Höhe von ca. CHF 1.6 Mio.



Analog zu Art. 14 kann auch in diesem Fall eine längere Zahlungsfrist von maximal 3 Jahren vereinbart werden. Dabei gilt auch hier, dass die offenen Forderungen jährlich zum geltenden technischen Zinssatz zu verzinsen sind.

#### 3.1.4 Finanzierungsgarantie

Im geschlossenen Vorsorgewerk gibt es keine Aktivversicherten und damit auch keine laufenden Beiträge. Das Vorsorgewerk finanziert sich ausschliesslich über die Anlageerträge, welche am Markt erzielt werden. Auch wenn der technische Zinssatz mit 1.0% konservativ angesetzt ist, besteht die Möglichkeit, dass die Kapitalisierung des geschlossenen Vorsorgewerkes temporär nicht ausreichend ist.

Eine Rentnerkasse ist per se nicht sanierungsfähig. Darum muss für das geschlossene Rentner-Vorsorgewerk für Jahre mit negativen Erträgen im Gesetz ein laufender Deckungsgradausgleich festgelegt werden, was einer Garantielösung entspricht. Damit nicht jährlich ausgeglichen werden muss, wird eine Interventionsschwelle bei einem regulatorischen Deckungsgrad von 95% festgelegt. Dies bedeutet, dass die angeschlossenen Arbeitgeber verpflichtet sind, das geschlossene Vorsorgewerk wieder auf einen Deckungsgrad von 100% auszufinanzieren, sobald der Deckungsgrad in zwei aufeinander folgenden Jahren die Schwelle von 95% unterschreitet. Durch die Vorgabe, dass erst interveniert wird, wenn die Schwelle in zwei aufeinander folgenden Jahren unterschritten wird, werden kurzfristige Ausschläge geglättet und die Gefahr einer Überfinanzierung wird vermindert.

Obwohl die Interventionsschwelle bei einem Deckungsgrad von 95% liegt, kann der Deckungsgrad auch bedeutend tiefer liegen, zum Beispiel bei einem massiven Börsencrash. Allerdings senkt der im Vergleich zum Status quo tiefere technische Zinssatz die Sollrendite, was eine etwas risikoärmere Anlagestrategie ermöglicht. Das Vorsorgekapital des geschlossenen Vorsorgewerkes beträgt (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2023, hochgerechnet per 31. Dezember 2024) CHF 270.9

Mio. Eine Deckungslücke von 5% entspricht somit einem Betrag von ca. CHF 13.6 Mio. Die Summe wird aber im Verlauf der Zeit immer kleiner, da die Anzahl Rentner und somit das Vorsorgekapital abnehmen.

Aus heutiger Sicht ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Intervention nötig wird, schwierig abzuschätzen. Deshalb hat die Regierung ein Gutachten in Auftrag gegeben, in welchem in Simulationen die Wahrscheinlichkeiten und Erwartungswerte für die Entwicklung des geschlossenen Vorsorgewerks aufgezeigt werden. Ergebnisse dieser Simulationen sind in Anhang 1 dargestellt.

Die Finanzierung der Garantie erfolgt ausschliesslich durch die Arbeitgeber, von denen zum Interventionszeitpunkt noch Rentner im geschlossenen Vorsorgewerk verwaltet werden. Dazu werden die effektiven Deckungslücken pro Anschluss berechnet und diese den jeweiligen Arbeitgebern in Rechnung gestellt. Die Deckungslücken der Anschlüsse gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. a SBPVG werden durch das Land übernommen.

Existiert ein Arbeitgeber im Zeitpunkt einer allfälligen Garantiezahlung nicht mehr (z.B. wegen Verkauf oder Liquidation) und wurde keine Regelung für diesen Fall vorgesehen, so übernimmt das Land den offenen Anteil. Es ist deshalb darauf zu achten, dass bei Veränderungen bei den angeschlossenen Arbeitgebern der Umgang mit möglichen Garantiezahlungen geregelt wird.

Da es sich bei der vorliegenden Regelung um eine gesetzliche Garantie handelt, müssen die Arbeitgeber die Deckungslücke ausfinanzieren. Auch das Land ist gesetzlich verpflichtet, die entsprechenden Mittel bereitzustellen.

### 3.1.5 Rückvergütung und Verteilung von Überschüssen an die Arbeitgeber

Neben den möglichen notwendigen Garantiebeiträgen bei einer negativen Entwicklung gemäss dem vorangehenden Kapitel haben die Simulationen (vgl. Kapitel

13) gezeigt, dass sich das geschlossene Vorsorgewerk auch positiv entwickeln kann. Dabei sind wegen des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren (unter anderem Entwicklung des Cashflows und abnehmendes Vorsorgekapital) hohe Deckungsgrade möglich. Deshalb sieht das Gesetz neben der Finanzierungsgarantie im neuen Art. 12b Regelungen zur Verwendung von Überschüssen vor.

Die Überschüsse sind in einem ersten Schritt mit folgenden Prioritäten einzusetzen:

- Ausfinanzierung einer evtl. vorhandenen Deckungslücke, d.h. Ausfinanzierung auf einen Deckungsgrad von 100%.
- Aufbau einer Wertschwankungsreserve, bis der Deckungsgrad gemäss revidiertem Jahresabschluss mindestens 115% beträgt.
- Erst nachdem die beiden ersten Voraussetzungen erfüllt wurden, ist ein Teuerungsausgleich für Rentner möglich, wobei dieser prozentual nicht höher sein darf als der Teuerungsausgleich der Rentner im offenen Vorsorgewerk im selben Vergleichszeitraum. Falls etwa die Rentner im offenen Vorsorgewerk im gleichen Zeitraum einen Teuerungsausgleich von total 1.0% erhalten haben, während das geschlossene Vorsorgewerk im entsprechenden Jahr zuerst noch die Wertschwankungsreserve äufnen musste, darf diese Erhöhung um 1.0% im geschlossenen Vorsorgewerk nachgeholt werden, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Neben diesen Vorgaben für die Verwendung von Überschüssen gelten zusätzlich folgende Regelungen:

Überschreitet der Deckungsgrad des geschlossenen Vorsorgewerks gemäss dem revidierten Jahresabschluss in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 140%, dann erfolgt eine Rückverteilung von Vermögen an die Arbeitgeber. Mit dieser neuen Regelung soll sichergestellt werden, dass die Arbeitgeber nicht nur bei negativen

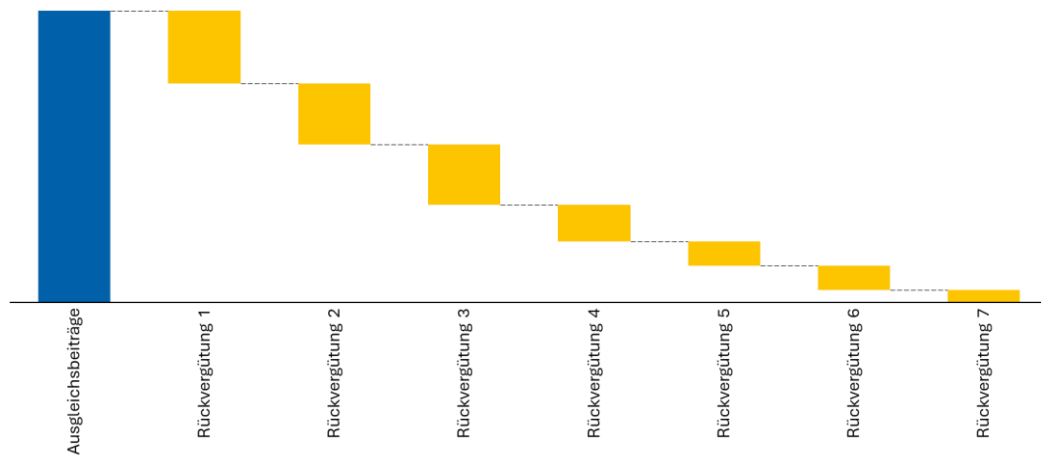
Entwicklungen als Garanten eintreten müssen, sondern bei positiven Entwicklungen von diesen profitieren und zumindest einen Teil oder sogar ihre gesamten Einlagen zurückerhalten. Dabei ist aber einschränkend zu erwähnen, dass dies über einen langen Zeitraum erfolgen kann und sich in diesen Zeitraum Auszahlungen und erneute Garantiezahlungen abwechseln können. Dies wäre gemäss den Simulationen aber nur in wenigen, speziellen Verläufen der Fall.

Grundsätzlich zeigen die Simulationen, dass Rückvergütungen bzw. Verteilungen von Überschüssen zu erwarten sind. Gemäss dem Erwartungswert der Simulationen, konkret in 67% der berechneten Verläufe, könnten die geleisteten Zahlungen der Arbeitgeber über die gesamte Laufzeit zurückbezahlt werden. Einschränkend ist aber festzuhalten, dass die Simulationen einen grossen Zeitraum abdecken (vgl. Ausführungen dazu in Anhang 1).

Die Rückvergütungen der Ausgleichs- bzw. Garantiebeiträge gestalten sich wie folgt:

Übersteigt der Deckungsgrad des geschlossenen Vorsorgewerks in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im revidierten Jahresabschluss jeweils die Grenze von 140%, dann erhalten die Arbeitgeber so viel ausbezahlt, bis der Deckungsgrad wieder auf 125% gesunken ist.

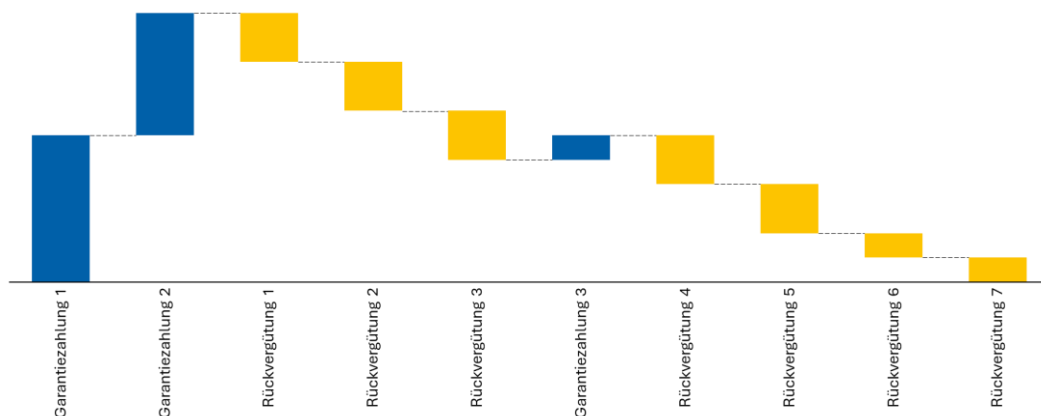
Dieser Vorgang wiederholt sich in einem ersten Schritt so lange, bis die zum Start des geschlossenen Vorsorgewerks geleisteten Ausgleichsbeiträge vollständig zurückbezahlt wurden. Die Ausgleichsbeiträge werden nicht verzinst. Abbildungen 5 und 6 zeigen beispielhaft auf, wie solche Rückvergütungen über die Laufzeit des geschlossenen Vorsorgewerks erfolgen könnten.



**Abbildung 5: Schematische Darstellung der Rückzahlung der Ausgleichsbeiträge über die gesamte Laufzeit des geschlossenen Vorsorgewerks**

Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt im selben Verhältnis wie der Anteil der Arbeitgeber am gesamten Ausgleichsbeitrag.

Sind die Ausgleichsbeiträge zurückbezahlt, kommt dieselbe Regelung für die bezahlten Garantiebeiträge zum Tragen. Dabei ergibt sich im Gegensatz zu den Ausgleichsbeiträgen die Besonderheit, dass sich über die gesamte Laufzeit Ein- und Auszahlungen abwechseln können. Auch hier erfolgt keine Verzinsung.



**Abbildung 6: Schematische Darstellung der Rückzahlung der Garantiebeiträge über die gesamte Laufzeit des geschlossenen Vorsorgewerks**

Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt im selben Verhältnis wie die Anteile der Arbeitgeber an der Summe der geleisteten Garantiezahlungen.

Sind auch die Garantiebeiträge zurückbezahlt und übersteigt der Deckungsgrad wiederum in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im revidierten Jahresabschluss 140%, so werden diese Überschüsse analog den Rückvergütungen an die Arbeitgeber und das offene Vorsorgewerk verteilt, bis der Deckungsgrad des geschlossenen Vorsorgewerks auf 125% gesunken ist. 55% der Überschüsse werden an die Arbeitgeber überwiesen, 45% an das offene Vorsorgewerk. Diese Aufteilung entspricht der Aufteilung der Beitragszahlungen im offenen Vorsorgewerk zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmenden. Die Aufteilung der Überschüsse an die Arbeitgeber erfolgt im selben Verhältnis wie jenem der Zahlungen der Arbeitgeber zu den gesamten Ausgleichs- und Garantiezahlungen.

Für die Rückvergütungen bzw. Verteilungen von Überschüssen gilt: würde ein Arbeitgeber eine Rückvergütung erhalten oder von der Verteilung profitieren und zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt dieser Anteil an das Land, sofern bei der Auflösung des angeschlossenen Arbeitgebers nichts anderes geregelt wurde.

Der Anteil des offenen Vorsorgewerks, welcher den Versicherten, also den Arbeitnehmenden zugutekommt, kann als teilweiser Ausgleich der Umverteilungen der Vergangenheit betrachtet werden.

### 3.1.6 Finanzielle Folgen

<b>Geschlossenes Vorsorgewerk</b>	<b>in Mio. CHF</b>
Anteil Land	18.0 <sup>9</sup>
Anteil Anschlüsse	5.5
<b>Total</b>	<b>23.5</b>

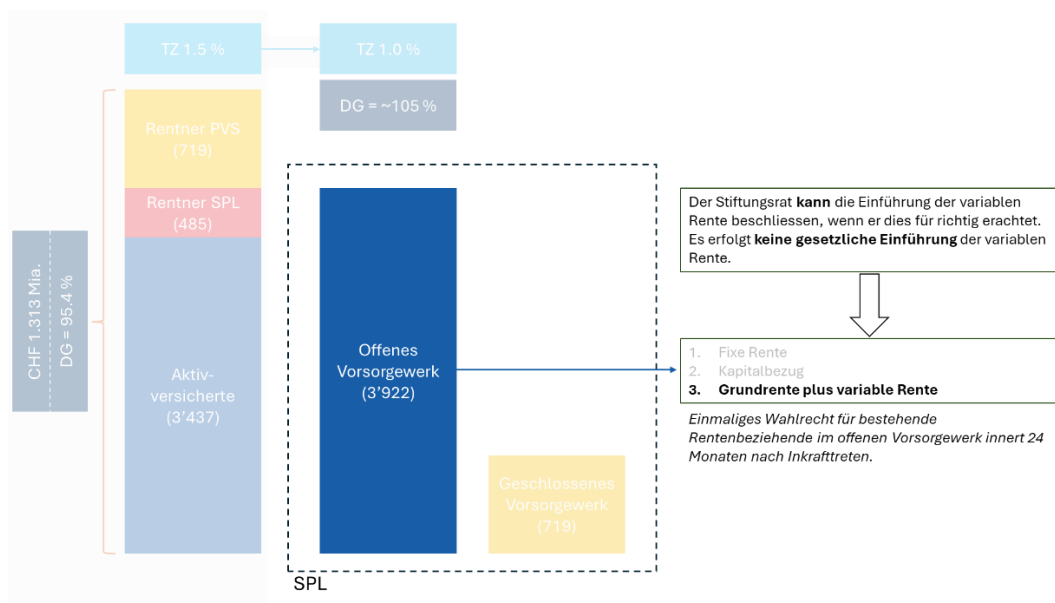
**Tabelle 5: Finanzielle Folgen der Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerks**

---

<sup>9</sup> inkl. Anteil der Gemeinden für das Lehrpersonal gemäss Art. 14a Abs. 1 Bst.c in Höhe von ca. CHF 1.6 Mio.

## 3.2 Rentenmodell mit variabler Rente im offenen Vorsorgewerk

### 3.2.1 Zusammenfassung der Massnahme



**Abbildung 7: Einführung einer variablen Rente**

Es wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Stiftungsrat eine variable Rente einführen kann. Diese wird neben den beiden heutigen Modellen (Rente und Kapitalbezug) als dritte Variante eine Kombination aus Grundrente und variabler Rente anbieten, mit welcher Rentner in guten Anlagejahren und bei ausreichendem Deckungsgrad profitieren, während sie bei schlechten Anlageergebnissen eine tiefere Rente als bei der fixen Rente erhalten. Diese Massnahme zieht keine Kosten nach sich, kann aber einen grossen Beitrag dazu leisten, zukünftige unerwünschte Umverteilungen in beide Richtungen zu verhindern.

### 3.2.2 Das variable Rentenmodell

Mit der geltenden Ausgestaltung der betrieblichen Vorsorge tragen die Rentner kein Anlagerisiko, dieses wird vollständig an die Versicherten sowie an die Arbeitgeber delegiert. Im Falle eines Kapitalbezugs hingegen geht das Anlagerisiko an den Versicherten über.

Ein variables Rentenmodell hat zum Ziel, die Rentner sowohl am Anlagerisiko als auch am Anlageerfolg zu beteiligen und stellt eine weitere Wahlmöglichkeit zusätzlich zur fixen Rente sowie zum Kapitalbezug dar. Bei einem variablen Rentenmodell ist die bei der Pensionierung festgelegte Grundrente fixiert. Gemäss Art. 10 Abs. 3 der Gesetzesvorlage richtet sich die Höhe der Zusatzrente nach den im Vorsorgereglement festgelegten Kriterien, dazu gehören insbesondere der Deckungsgrad des offenen Vorsorgewerks, der für Neurentner, die eine fixe Rente wählen, geltende Umwandlungssatz sowie die Verzinsung der Sparguthaben der Aktivversicherten. Die Höhe des variablen Anteils ergibt sich somit auf Basis eines regelbasierten Modells, das vom Stiftungsrat festgelegt wird.

Der Umstand, dass die Rentner prinzipiell von höheren Erträgen profitieren, aber bei schlechten Ergebnissen die Grundrente nicht gekürzt wird, muss bei der Festlegung des Umwandlungssatzes, welcher als Grundlage für die Berechnung der Grundrente dient, berücksichtigt werden. Dieser muss tiefer sein als bei der fixen Rente. Dank des variablen Modells wird die Rente in guten Jahren höher ausfallen.

Im SBPVG wird neu die Grundlage dafür geschaffen, dass der Stiftungsrat ein variables Rentenmodell einführen kann. Es wird bewusst auf eine verpflichtende Bestimmung verzichtet, die Einführung einer flexiblen Rente obliegt der Entscheidung des Stiftungsrates. Dennoch müssen im Gesetz Grundvoraussetzungen für die Ausrichtung einer variablen Rente definiert werden («Parameter»).

Mit der Schaffung einer im Gesetz verankerten Möglichkeit der Einführung einer variablen Rente werden verschiedene Ziele verfolgt:

- Die variable Rente ist eine wichtige Massnahme innerhalb dieses Pakets, um künftige unerwünschte Umverteilungen zu minimieren. Dies dank des im Verhältnis zur aktuellen Lösung tieferen Umwandlungssatzes, wodurch das Zinsversprechen und somit die Pensionierungsverluste sinken. Das zu hohe

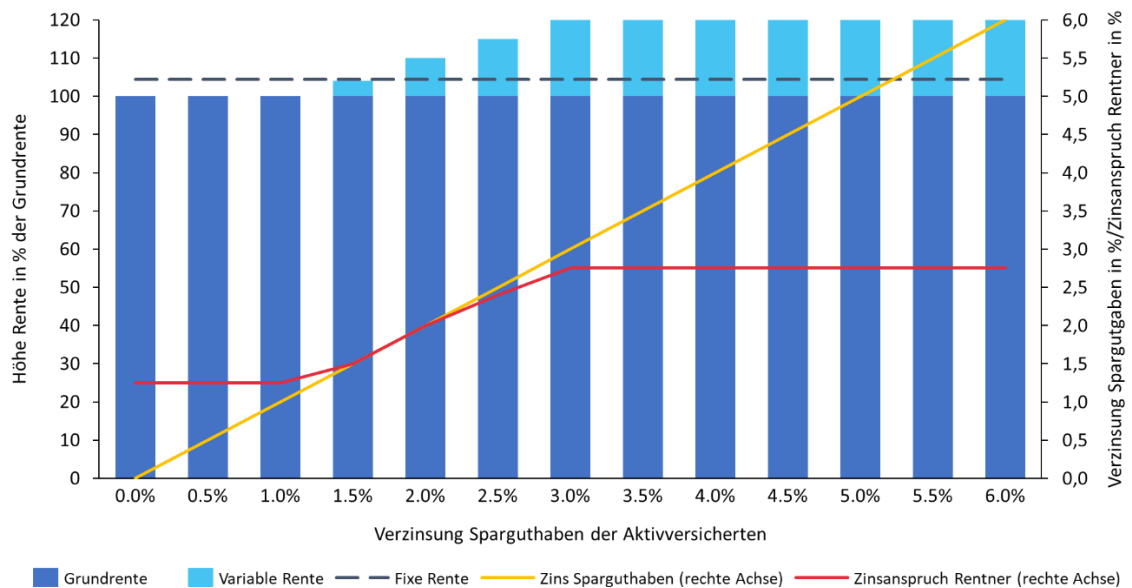


Zinsversprechen an Rentner ist die Hauptursache für die unerwünschte Umverteilung.

- Auch die unerwünschte Umverteilung in die Gegenrichtung, nämlich von Rentnern zu Aktivversicherten, kann so minimiert werden. Denn bei steigenden Zinserträgen ist es wahrscheinlich, dass das Zinsversprechen für gewisse Rentnerjahrgänge für deren fixe Rente wiederkehrend tiefer sein würde als die Verzinsung für die Aktivversicherten. In diesen Fällen werden Erträge, die auf dem Vorsorgekapital der Rentnerinnen und Rentner anfallen, den Aktivversicherten gutgeschrieben. Auch dies stellt eine unerwünschte Umverteilung dar, die dank der variablen Rente minimiert werden kann.
- Mit der variablen Rente wird zudem die Gleichbehandlung zwischen unterschiedlichen Rentnerjahrgängen mit unterschiedlichen Umwandlungssätzen und entsprechend unterschiedlichen Zinsversprechen erhöht.

Die variable Rente kann ihre volle Wirkung aber erst entfalten, wenn sich ein hoher Anteil der Versicherten dafür entscheidet (vgl. Kapitel 3.6). Voraussetzung dafür ist eine finanziell gesunde Kasse mit einem Deckungsgrad von deutlich über 100%, denn der variable Rententeil wird nur in guten Anlagejahren ausbezahlt werden können, damit nicht das Kapital der Aktivversicherten belastet wird. Die verfügbaren Mittel können so zeitgerecht und zielgerichtet zugunsten der Versicherten eingesetzt sowie das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung gesichert werden.

Das Modell der variablen Rente funktioniert wie in Abbildung 8 dargestellt. Dabei handelt es sich um eine realistische Ideenskizze, die definitiven Parameter sind auf Basis des gesetzlich vorgegebenen Rahmens vom Stiftungsrat der SPL im Reglement festzulegen.



**Abbildung 8: Modell variable Rente**

Die Grundrente entspricht der bei der Pensionierung festgelegten Rente. Diese wird mit einem tieferen Umwandlungssatz berechnet als die fixe Rente. Um der Gleichbehandlung mit den Aktivversicherten möglichst nahezukommen, wird die Höhe der variablen Rente in Prozent jährlich zusammen mit dem Zinssatz für die Aktivversicherten gestützt auf das vom Stiftungsrat erlassene Reglement bestimmt. Die effektiv zur Auszahlung gelangende Rente schwankt somit von Jahr zu Jahr, beträgt aber nie weniger als die Grundrente. Während die Verzinsung der Sparguthaben das noch laufende Jahr betrifft, würde die Rente für das Folgejahr festgelegt.

Das variable Rentenmodell wird für alle Altersrentner (inkl. deren Hinterlassenenrenten) im offenen Vorsorgewerk als Option vorgesehen. Sämtlichen Neurentnern wie auch den bestehenden Altersrentnern des offenen Vorsorgewerks wird im SBPVG einmalig die Möglichkeit eingeräumt, sich für das variable Rentenmodell zu entscheiden oder sich für eine fixe Rente auszusprechen. Nach dem Entscheid ist kein weiterer Wechsel des Modells möglich.

Würde eine Person, die bereits eine laufende Rente bezieht, sich gestützt auf Art. 10 Abs. 4 auf das variable Rentenmodellwechseln, würde die Grundrente niedriger ausfallen als ihre bisherige fixe Rente. Denn bei einem Wechsel von einer bestehenden Rente auf die neue variable Rente gelangen auch die aktuellen Umwandlungssätze zur Anwendung (diese Möglichkeit wird in Art. 10 Abs. 4 der Gesetzesvorlage im Sinne einer Übergangsbestimmung nur einmalig eingeräumt). Somit wird ein Wechsel nur für die Jahrgänge interessant sein, die in den letzten Jahren mit bereits tieferen Umwandlungssätzen in Rente gegangen sind. Im Gegenzug eröffnet sich aber dank dem variablen Teil die Chance auf eine höhere Rente bei guter Finanzlage der Kasse, die eine höhere Verzinsung der Sparguthaben der Aktivversicherten und damit analog die Auszahlung einer variablen Rente ermöglicht.

Zusammengefasst lässt sich das Modell der variablen Rente wie folgt darstellen:

- Zwischen dem 1. Juli 2014 und der Einführung der variablen Rente pensionierte Rentner: a) Verzicht auf das variable Rentenmodell: Keine Änderungen, die fixe Rente gemäss dem geltenden Umwandlungssatz im Zeitpunkt der Pensionierung bleibt bestehen; b) Zustimmung zum variablen Rentenmodell: Reduktion der Grundrente, jedoch Möglichkeit einer zusätzlichen jährlichen variablen Rente bei Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Kriterien.
- Neupensionierungen nach Einführung des variablen Rentenmodells: Wahl des Rentenmodells bei Pensionierung
  - a) Entscheid für das Modell mit einer fixen Rente: fixe Rente mit Umwandlungssatz entsprechend dem aktuellen Vorsorgereglement
  - b) Entscheid für das variable Rentenmodell: Grundrente plus variable Zusatzrente, die an die Höhe der Verzinsung der Guthaben der Aktivversicherten geknüpft ist.

Die Simulation in Tabelle 7 zeigt auf, wie sich die Renten seit dem Jahre 2014 entwickelt hätten, wenn ein variables Rentenmodell mit den in Abbildung 8 beschriebenen Parametern in Kraft gewesen wäre sowie die weiteren Voraussetzungen (z.B. genügender Deckungsgrad) erfüllt gewesen wären. Als Grundlage im Beispiel dient ein Umwandlungssatz von 4.40% für die Grundrente der variablen Rente und von 4.60% für die fixe Rente. Zusätzlich gelten modellhaft folgende Regeln für den Zusammenhang zwischen der Verzinsung der Sparguthaben der Aktivversicherten sowie dem Zinsanspruch bzw. variablen Rentenanteil der Rentner.

Zins Sparguthaben	Zinsanspruch Rentner	Rente in % der Grundrente
0.0% bis < 1.0%	1.25%	100.0%
1.0% bis < 1.5%	1.25%	100.0%
1.5% bis < 2.0%	1.25%	100.0%
2.0% bis < 2.5%	1.75%	106.0%
2.5% bis < 3.0%	2.25%	112.0%
> 3.0%	2.75%	120.0%

**Tabelle 6: Beispiel Zusammenhang variable Rente und Verzinsung Aktivversicherte**

Die Aussage der Simulation ist allerdings sehr theoretisch, weil

- ein Massnahmenpaket mit derart tiefen Umwandlungssätzen vor 10 Jahren weder vorgeschlagen worden noch politisch umsetzbar gewesen wäre.
- die vom Stiftungsrat beschlossenen Zinssätze für die Sparguthaben infolge der meist ungenügenden Finanzlage der SPL entsprechend der erzielten Anlageperformance stark schwankten.

Jahr	Zins Spargut- haben	Zinsanspruch Rentner	Variable Rente in % der Grund- rente	Fixe Rente in % der Grundrente
2014	2.50%	2.25%	112.0%	104.5%
2015	0.50%	1.25%	100.0%	104.5%
2016	1.00%	1.25%	100.0%	104.5%
2017	2.50%	2.25%	112.0%	104.5%
2018	0.75%	1.25%	100.0%	104.5%
2019	4.50%	2.75%	120.0%	104.5%
2020	2.00%	1.75%	106.0%	104.5%
2021	5.00%	2.75%	120.0%	104.5%
2022	0.00%	1.25%	100.0%	104.5%
<b>Mittelwert</b>	<b>2.05%</b>	<b>1.84%</b>	<b>107.5%</b>	<b>104.5%</b>

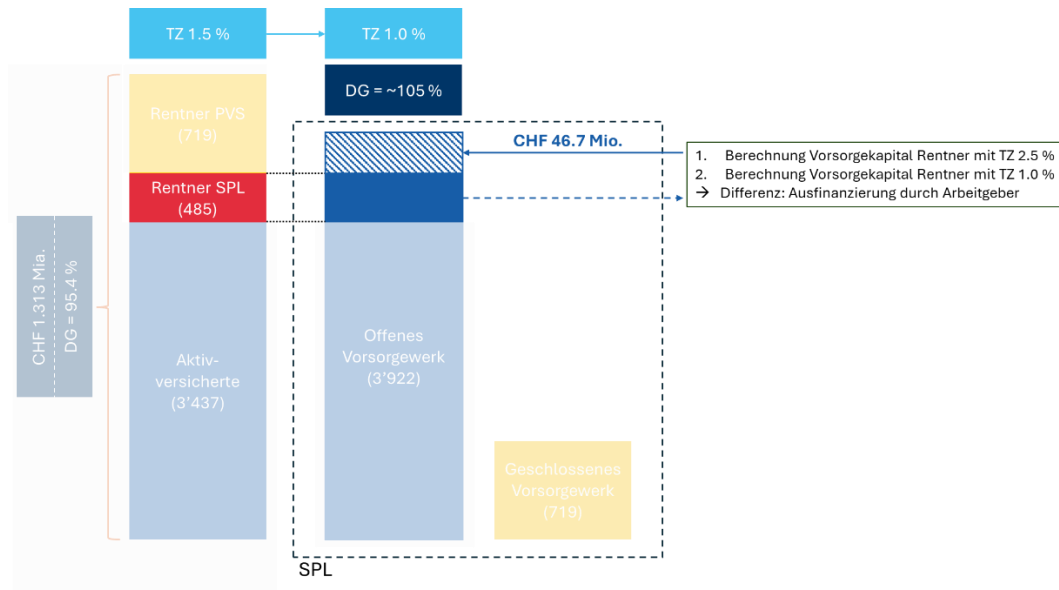
Tabelle 7: Simulation variables Rentenmodell

### 3.2.3 Finanzielle Folgen

Die Einführung der variablen Rente hat keine finanziellen Auswirkungen für die Anschlüsse.

### 3.3 Ausfinanzierung der bestehenden Renten im Beitragsprimat (im offenen Vorsorgewerk)

#### 3.3.1 Zusammenfassung der Massnahme



**Abbildung 9: Ausfinanzierung der bestehenden Renten im Beitragsprimat (im offenen Vorsorgewerk)**

Die bereits bestehenden Renten im offenen Vorsorgewerk sollen auf Basis des technischen Zinssatzes von 1.0% ausfinanziert werden. Das Vorsorgekapital der Aktivversicherten ist nicht Teil dieser Massnahme und verändert sich nicht.

Das notwendige Vorsorgekapital wird mit dem technischen Zinssatz von 2.5% und dem technischen Zinssatz von 1.0% berechnet, die Differenz wird von den Arbeitgebern einmalig ausfinanziert. Dank dieser Massnahme führen die zu hohen Zinsversprechen der Vergangenheit nicht mehr zu unerwünschten Umverteilungen in der Zukunft. Zudem wird durch die Berechnung des Mittelbedarfs die unerwünschte Umverteilung der letzten Jahre zumindest teilweise ausgeglichen. Je nach Anlageperformance im Jahr 2024 könnte der Deckungsgrad im offenen Vorsorgewerk nach Umsetzung dieser Massnahme bei ca. 105% liegen. Die Kosten belaufen sich auf ca. CHF 46.7 Mio.

Die Simulationen der c-alm AG («Kurzanalyse Umverteilungen») zeigen, dass die angestrebten Ziele mit diesen Massnahmen erreicht werden. Im Erwartungswert werden die Umverteilungen in den nächsten 15 Jahren kumuliert leicht negativ sein, das heisst die Verzinsung der Sparkapitalien der Aktivversicherten ist höher als das Zinsversprechen an die Rentner. Der kumulierte Betrag der Umverteilungen zugunsten der Aktivversicherten beträgt im Erwartungswert bis 2037 ca. CHF 25 Mio. Dies trägt zum einen dazu bei, dass die Umverteilung der Vergangenheit etwas ausgeglichen wird, zum anderen kann dies als Entschädigung für die Risikoübernahme der Aktivversicherten zugunsten der Rentner betrachtet werden. Sollte die Umverteilung zu stark zugunsten der Aktivversicherten ausfallen, kann der Stiftungsrat entsprechend reagieren und damit zukünftig, wie angestrebt, unerwünschte Umverteilungen in beide Richtungen verhindern.

Würde keine der vorgelegten Massnahmen ergriffen, würde bis 2037 die Umverteilung zuungunsten der Aktivversicherten im Erwartungswert kumuliert um ca. CHF 20 Mio. anwachsen.

### 3.3.2 Berechnung Mittelbedarf

Aktuell bewertet die SPL ihre Verpflichtungen basierend auf dem technischen Zinssatz in Höhe von 1.5%. Die Sanierung der PVS/SPL im Jahr 2013 erfolgte aber gestützt auf einen technischen Zinssatz von 2.5%. Die Kosten dieser Zinssatzsenkung von ursprünglich 2.5% auf 1.5% gingen zulasten der Stiftung und damit primär zulasten der Aktivversicherten.

Auch der Vorsorgeplan der SPL wurde auf Basis einer Verzinsung von 2.5% konzipiert. Zusammen mit einer angenommenen Lohnentwicklung von +1.0% pro Jahr ergibt sich eine Realverzinsung von 1.5%. Damit sollte aus damaliger Sicht das Leistungsziel von 45% des letzten versicherten Lohnes erreicht werden. Auch der

Umwandlungssatz von ursprünglich 5.425% basierte auf dem technischen Zinssatz von 2.5%.

Aufgrund der Zinssituation musste der Stiftungsrat den technischen Zins und folgerichtig auch den Umwandlungssatz senken. Da dieser aber aufgrund von Art. 5 Abs. 4 BPVV nur schrittweise gesenkt werden kann, entstanden nach der Senkung des technischen Zinssatzes bei jeder Pensionierung hohe Pensionierungsverluste. Das heisst, die Kosten der Zinssatzsenkung von ursprünglich 2.5% auf 1.5% gingen nicht nur für die bereits laufenden Renten zulasten der Stiftung, sondern auch für die Neupensionierungen. Dies ist in abnehmendem Mass für alle Neupensionierungen der Fall, bis der reglementarische Umwandlungssatz so weit gesenkt wurde, dass er dem technischen Zinssatz von 1.5% entspricht. Konkret bedeutete dies eine laufende unerwünschte Umverteilung von den Mitteln der Aktivversicherten zu den Rentnern.

Die laufenden Renten im Beitragsprimat sollen analog zu den Renten im geschlossenen Vorsorgewerk auf den technischen Zinssatz von 1.0% ausfinanziert werden. Damit wird zum einen ein Teil der bereits erfolgten Umverteilung, der ausschliesslich zulasten der Aktivversicherten ging, nachträglich durch die Arbeitgeber übernommen. Zudem entspricht dieser technische Zinssatz einer Sollrendite, die auch in anhaltenden Niedrigzinsphasen seitens der Kasse mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichbar sein sollte, wodurch eine wesentliche Ursache für künftige unerwünschte Umverteilungen zwischen den aktuellen Rentnern sowie den Aktivversicherten im offenen Vorsorgewerk beseitigt wird. Die dadurch erreichte bessere strukturelle und finanzielle Risikofähigkeit, gepaart mit dem variablen Rentenmodell, ermöglicht es dem Stiftungsrat zukünftig, neuen Umverteilungen entgegenzuwirken. Die notwendigen Entscheide dafür liegen im Verantwortungsbereich des Stiftungsrates.



Durch die Ausfinanzierung der laufenden Renten im offenen Vorsorgewerk auf Basis des technischen Zinssatzes in Höhe von 1.0% wird der Deckungsgrad der SPL nach dieser Massnahme steigen. Je nach Ausgangssituation wird sogar eine geringe Wertschwankungsreserve gebildet. Diese ist unter anderem eine Voraussetzung dafür, dass sich genügend Rentnerinnen und Rentner für die variable Rente entscheiden. Denn nur bei einer ausreichenden Wertschwankungsreserve ist eine konstante Verzinsung des Vorsorgekapitals der Aktivversicherten und somit die Auszahlung einer variablen Rente realistisch. Da die variable Rente eine wirksame Massnahme gegen die zukünftige Umverteilung darstellt, ist auch unter diesem Aspekt eine genügende Wertschwankungsreserve für die SPL sehr wichtig.

Da das Rentnervorsorgekapital mit dem technischen Zinssatz von 1.0% nur rund 25% der gesamten Vorsorgekapitalien des offenen Vorsorgewerks entspricht, erhöht sich auch der Deckungsgrad um rund 4 Prozentpunkte durch die Ausfinanzierung.

### 3.3.3 Finanzielle Folgen

Die Kosten der Ausfinanzierung der Renten im offenen Vorsorgewerk belaufen sich auf rund auf CHF 46.7 Mio. (Stand 31. Dezember 2023); der Anteil des Landes gemäss Art. 14 SBPVG beträgt dabei rund CHF 40.1<sup>10</sup>Mio. Diese Kosten tragen vollständig die Arbeitgeber.

Bis Ende 2024 wird der Rentnerbestand aufgrund von Neupensionierungen trotz Todesfällen um geschätzte 8% zugenommen haben. Die Einmaleinlagen erhöhen sich entsprechend. Der notwendige Betrag wird auf Basis des per Inkrafttreten aktuellen Rentnerbestands ermittelt.

---

<sup>10</sup> inkl. Anteil der Gemeinden für das Lehrpersonal gemäss Art. 14 Abs. 3 Bst. b, Ziffer 2 in Höhe von ca. CHF 5.3 Mio. (Schulamt und Frühpensionierte).

<b>Anschluss</b>	<b>Kosten in 1'000 CHF</b>
Liechtensteinische Landesverwaltung*	9'938
Schulamt*	5'874
Frühpensionierte*	16'769
Magistraten*	1'404
Bewährungshilfe Liechtenstein*	---
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein*	273
Flüchtlingshilfe Liechtenstein*	273
Gemeinde Eschen	---
Kulturstiftung Liechtenstein*	103
Kuntschule*	15
Liechtenstein Marketing*	133
Liechtensteinische AHV-IV-FAK Anstalten	815
Liechtensteinische Gasversorgung	442
Liechtensteinsiche Kraftwerke	2'278
Liechtensteinische Post AG	2'200
Liechtensteinisches Landesspital*	1'719
PostAuto Liechtenstein Anstalt*	659
BOS PS Anstalt*	317
Stiftung Kunstmuseum Liechtenstein*	356
Stiftung Liechtensteinische Landesbibliothek*	154
Stiftung Liechtensteinische Musikschule*	865
Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum*	120
Stiftung Universität Liechtenstein*	1'169
Telecom Liechtenstein AG	806
Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil	---
Liechtensteinische Stiftung für das Alter*	---
Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention*	---
Gemeinde Balzers	---
Gemeinde Triesenberg	---
Fürst von Liechtenstein Stiftung	---
<b>Total</b>	<b>46'682</b>
<b>Anteil Land Liechtenstein</b>	<b>40'141</b>

Tabelle 8: Ausfinanzierung bestehende SPL-Renten (Daten per 31.12.2023; per 31.12.2024 erhöhen sich die Werte um ca. 8%)

### 3.4 Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital

#### 3.4.1 Zusammenfassung der Massnahme

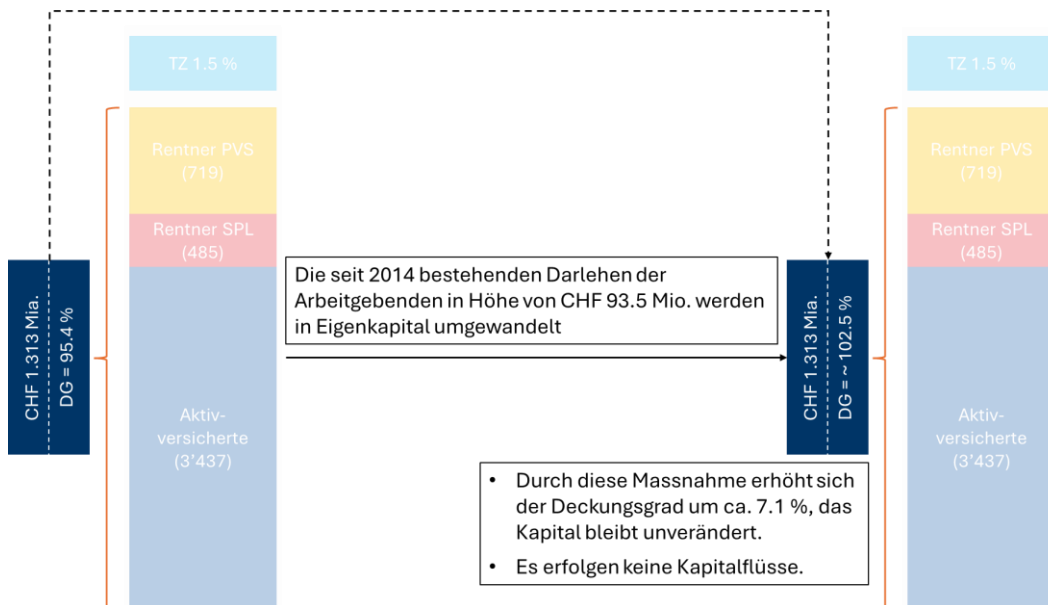


Abbildung 10: Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital

Die seit der Sanierung 2014 bestehenden Darlehen der Arbeitgeber an die SPL in Höhe von CHF 93.5 Mio. sollen in Eigenkapital der SPL umgewandelt werden. Da diese Darlehen bereits bei allen Darlehensgebern wertberichtet sind, hat diese Massnahme keine Auswirkungen auf die Liquidität und die Ergebnisse der Anschlüsse. Bei der SPL dagegen verbessert diese Massnahme den Deckungsgrad um ca. 7.1% (Stand 31. Dezember 2023).

#### 3.4.2 Gründe für die Umwandlung des Darlehens

Bei der letzten Sanierung der PVS/SPL im Jahr 2013/2014 wurden die notwendigen Sanierungsbeiträge nicht vollständig als Eigenkapital einbezahlt, sondern ein gewisser Betrag als zinsloses Darlehen gewährt. Damit konnte die SPL zwar den vollen Betrag analog einem Deckungsgrad von 100% an den Kapitalmärkten anlegen und damit Erträge erwirtschaften, trotzdem stellen diese Mittel Fremdkapital dar

und dürfen beispielsweise nicht zur Berechnung des Deckungsgrads miteinbezogen werden.

Grund für diese Massnahme war die Verhinderung einer vermuteten Überfinanzierung der SPL. Dies erkennt man an den Regelungen zum Darlehen in Art. 15 SBPVG. So sollte das Darlehen in Schritten von 25% zurückbezahlt werden, wenn zwei Jahre nacheinander der Deckungsgrad mehr als 105% beträgt. Die Rückzahlung würde im dritten Jahr erfolgen. Somit würde sichergestellt, dass bei einer nachhaltigen Erholung der SPL ein Teil des Darlehens zurückbezahlt und damit letztlich die Arbeitgeber entlastet würden.

Auf der anderen Seite würden 25% des Darlehens verfallen, wenn der Deckungsgrad am Ende eines Jahres tiefer liegt als 85%.

Der Grundgedanke ist im Lichte der damaligen Diskussion nachvollziehbar, da bei einzelnen Abgeordneten die Sorge herrschte, dass die SPL „zu schlecht gerechnet“ wurde und damit die Ausfinanzierung zu hoch ausfallen würde. Allerdings zeigt die Realität, dass dies nicht der Fall war, auch unter Anrechnung des Darlehens als Eigenkapital liegt der Deckungsgrad Ende 2023 nur bei 102.5%. Zudem haben alle angeschlossenen Unternehmen inklusive dem Land Liechtenstein das Darlehen an die SPL zu 100% wertberichtigt:

Ein weiterer kritischer Punkt dieser Lösung liegt darin, dass bei einem Deckungsgrad von 105% das Darlehen im Umfang von 25% zurückbezahlt werden muss. Somit würde die SPL umgehend wieder geschwächt. Der Deckungsgrad würde zwar gleichbleiben (da das Darlehen bei der Berechnung des Deckungsgrades nicht berücksichtigt werden darf), jedoch würde der SPL Anlagevermögen entzogen, was eine Erhöhung der Sollrendite bewirken würde. Denn eines ist deutlich festzuhalten: Eine Pensionskasse mit einem Deckungsgrad von 100% ist nicht ausreichend finanziert. Erst, wenn angemessene Wertschwankungsreserven angespart werden

konnten, ist eine Kasse auch für schwierige Zeiten gewappnet. Eine Wertschwankungsreserve von ca. 15% Deckungsgrad wäre bei der SPL angemessen. Somit hätte, wenn schon eine solche Lösung beschlossen wurde, der Wert für eine Rückzahlung des Darlehens eher bei einem Deckungsgrad von 115% liegen müssen.

Eine weitere Problematik ist auch bei der unteren Grenze zu finden. Wenn der Deckungsgrad am Ende eines Geschäftsjahres 85% unterschreitet, verfallen 25% des Darlehens zu Gunsten der SPL. Allerdings sind gemäss der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein bereits bei einem Deckungsgrad von weniger als 100% Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Somit kann mit der heute geltenden gesetzlichen Regelung der Fall eintreten, dass die Arbeitgeber Sanierungsmassnahmen leisten müssen und gleichzeitig das Darlehen nicht eingesetzt wird.

Zusammengefasst lässt sich zum Darlehen Folgendes festhalten:

- Die ursprüngliche Intention, eine vermutete Überfinanzierung der SPL zu verhindern, war verständlich, ist aber durch die Entwicklung der letzten Jahre widerlegt worden. Die SPL wurde 2014 nicht überfinanziert. Vielmehr hat sich die bereits damals formulierte Befürchtung, dass die Ausfinanzierung nicht reichen würde, bewahrheitet.
- Die Rückzahlungs- bzw. Verfallsregelungen sind rückblickend gesehen unzweckmässig angesetzt.
- Die Rückzahlung des Darlehens scheint aus heutiger Sicht noch für Jahre als nicht realistisch. Zudem wurde das Darlehen bereits von allen Darlehensgebern wertberichtigt.
- Hingegen ist es für die Stabilität der SPL langfristig wichtig, dass für das offene Vorsorgewerk eine ausreichende Wertschwankungsreserve im Umfang von ca. 15% aufgebaut werden kann. Eine Pensionskasse ist nämlich erst ausreichend finanziert, wenn sie über eine genügende Wertschwankungs-

reserve verfügt, um einen Einbruch der Kapitalmärkte zu verkraften, ohne in erhebliche Unterdeckung zu geraten.

Aus diesem Grund soll das Darlehen aufgehoben und in Eigenkapital umgewandelt werden. Damit wird die Eigenkapitalbasis der SPL verstärkt und sie erhält die Chance, langfristig eine gesunde Basis mit Wertschwankungsreserven aufzubauen.

### 3.4.3 Finanzielle Folgen

Als Vorteil dieser Lösung ist hervorzuheben, dass sie keine Abflüsse von liquiden Mitteln nach sich zieht. Diese wurden bereits 2014 überwiesen, somit hat die Aufhebung des Darlehens keine Auswirkungen auf die Liquidität der Anschlüsse. Zudem wurden die Darlehen in allen Bilanzen der Arbeitgeber wertberichtigt, sodass sich die Umwandlung des Darlehens auch bei keinem Anschluss auf das Ergebnis auswirkt.

	Aktiven	Anschluss A	Passiven	Aktiven	SPL	Passiven
2014	Bank	1'000	Liquidität: -100 Ergebnis: -100	Bank	10'000	Liquidität: +100 Ergebnis: 0
	Zahlung SPL	-100		Sanierung A	100	
	<b>Ende 2014</b>	<b>900</b>		<b>Ende 2014</b>	<b>10'100</b>	
	Forderung ggü. SPL	100	Wertberichtigung Darlehen	100	Darlehensschuld	100
2025	Bank	900	Liquidität: 0 Ergebnis: 0	Bank	10'100	Liquidität: 0 Ergebnis: +100
	Zahlung SPL					
	<b>Ende 2014</b>					
	Forderung ggü. SPL	0	Wertberichtigung Darlehen	0	Darlehensschuld	0

**Abbildung 11: Schematische Darstellung der Auswirkungen des Darlehens (Gewährung und Erlass) auf die Anschlüsse und die SPL**

Die Kosten der Umwandlung des Darlehens sind also theoretischer Natur und fallen nicht mehr an. Lediglich die aus heutiger Sicht sehr theoretische Möglichkeit, dass ein Teil des Darlehens einmal zurückbezahlt wird, wird beseitigt. Eine solche

Teilrückzahlung hätte aber, wie aufgezeigt, unmittelbar wieder negative Auswirkungen auf die SPL und ist deshalb zu vermeiden.

Die Höhe der Darlehen ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen. Aber – wie bereits erwähnt – ist dies rein informativ, die Mittel sind bereits vor zehn Jahren geflossen und die Ergebnisse wurden bereits in den letzten Jahren durch die Wertberichtigungen belastet.

<b>Anschluss</b>	<b>Darlehen in 1'000 CHF</b>
Land Liechtenstein	77'019
Liechtensteinische Post AG	4'605
Liechtensteinische Kraftwerke	6'191
Liechtensteinische Gasversorgung	635
AHV-IV-FAK Anstalten	2'208
Fürst von Liechtenstein Stiftung	51
Telecom Liechtenstein AG	2'161
Gemeinde Balzers	181
Gemeinde Triesenberg	93
Gemeinde Eschen	139
Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention	57
Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil	152
<b>Total</b>	<b>93'492</b>

**Tabelle 9: Übersicht Darlehen**

### **3.5 Erhöhung Sparbeiträge**

#### **3.5.1 Zusammenfassung der Massnahme**

Die Sparbeiträge der Versicherten sollen um 2 Prozentpunkte erhöht werden. So können die Leistungen der SPL langfristig wieder verbessert werden, da sich das individuelle Sparkapital der Versicherten erhöht. 45% dieser Erhöhung tragen die Versicherten, 55% die Arbeitgeber.

#### **3.5.2 Begründung für die Erhöhung der Sparbeiträge**

Die Sparbeiträge der Versicherten gemäss Art. 1 Bst. a bis f SBPVG sind in Art. 12 SBPVG geregelt. Sie sind seit der letzten Sanierung nach Jahrgängen gestaffelt. Alle mit Jahrgang 1981 und jünger leisten z.B. 16% des versicherten Lohnes als Sparbeitrag, bei den Jahrgängen 1975 bis 1971 beträgt der Sparbeitrag 19%. Die Beiträge steigen somit nicht mit zunehmendem Alter wie bei anderen Kassen, sondern sind über die gesamte Laufzeit gleich hoch. Mit den verhältnismässig hohen Sparbeiträgen in jungen Jahren kann so der Zinseszins-Effekt besser genutzt werden, weshalb dieses Vorgehen sinnvoll ist und nicht geändert werden soll.

Die Sparbeiträge werden im Verhältnis 55% Arbeitgeber zu 45% Arbeitnehmer bezahlt. Mit diesem Verhältnis liegt die SPL nahe beim Durchschnitt in Liechtenstein.

Seit 2014 werden von den Versicherten und den Arbeitgebern zusätzlich Solidaritätsbeiträge erhoben (Art. 19 SBPVG). Mit diesen werden die Ausgleichsmassnahmen finanziert, welche für die Wahrung des Besitzstands notwendig waren. Die Höhe dieser Beiträge wurde vom Stiftungsrat auf Basis der Kosten der Einmaleinlagen je Anschluss festgelegt. Berechnet wurde dieser Zusatzbeitrag individuell pro Anschluss. Für die Landesverwaltung betrug dieser 2%, auch diese wurden im Verhältnis 55:45 durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt.



Die Laufzeit dieser Zusatzbeiträge wurde in Art. 19 Abs. 5 SBPVG auf maximal zehn Jahre beschränkt. Damit laufen die Zusatzbeiträge spätestens Ende Juni 2024 aus. Bei den meisten Anschlüssen war dies bereits früher der Fall, nämlich dann, wenn die Auslagen der Kasse für die Besitzstandsgarantie vollständig bezahlt waren. Auch beim Land wurden sie definitiv per 31. Januar 2024 beendet. Bei vier Anschlüssen ist die Laufzeit noch nicht beendet.

Wie in diesem Bericht und Antrag mehrmals aufgezeigt, wird das ursprüngliche Leistungsziel der SPL in Höhe von 45% des versicherten Lohnes bereits seit einigen Jahren nicht mehr erreicht. Dies liegt an den verschiedenen Massnahmen, welche in den letzten Jahren ergriffen werden mussten. Besonders ins Gewicht fällt dabei die Senkung des Umwandlungssatzes. Diese Senkung des Leistungsziels soll jedoch nicht einfach hingenommen werden. Eine Verbesserung des Leistungsziels ist aber nur mit weiteren Massnahmen möglich, eine davon ist die Erhöhung der Sparbeiträge. Damit wird das vorhandene Alterskapital bei Renteneintritt erhöht, was zu einer höheren Rente bei gleichbleibendem Umwandlungssatz führt, womit letztlich das Leistungsziel wieder leicht angehoben wird. Eine andere Massnahme wäre die Erhöhung des Umwandlungssatzes, was aber, wie aufgezeigt, nicht möglich ist. Deshalb schlägt die Regierung vor, die Sparbeiträge der Versicherten um 2 Prozentpunkte zu erhöhen.

Damit wird die Situation der Rentenbezüger in Zukunft wieder verbessert, wobei aufgrund des Zinseszins-Effektes diese Verbesserungen erst in Jahren spürbar werden.

Der Regierung ist bewusst, dass die Sparbeiträge für die Versicherten in der SPL im Vergleich zu anderen Unternehmen hoch sind. Allerdings sind die Leistungsziele ohne diese Massnahme nicht erreichbar. Da die Einhaltung des Leistungsziels aber essenziell für die Sicherung der Lebensqualität im Alter ist und dies ein Argument

beim Ringen um Fachkräfte sein kann, wird diese Erhöhung der Sparbeiträge vorgeschlagen.

Die Anpassung der Sparbeiträge hat somit folgende Vorteile:

- Erhöhung des Leistungsziels.
- Im Gegensatz zu den Solidaritätsbeiträgen, die zu Gunsten der älteren Versicherten für die Besitzstandgarantie umverteilt wurden, werden die Sparbeiträge den individuellen Konten gutgeschrieben und gehören damit direkt den Aktivversicherten.

Die Erhöhung der Sparbeiträge hat jedoch auch negative Folgen. Dazu gehören:

- Die Sparbeiträge sind im Verhältnis zu anderen Arbeitgebern hoch bis sehr hoch. Dies kann auf dem Arbeitsmarkt ein Nachteil sein.
- Das verfügbare Einkommen der versicherten Personen wird kleiner.
- Neben den Abzügen für die versicherten Personen steigen auch die Beiträge der Arbeitgeber.

Trotz der aufgezeigten Nachteile überwiegen für die Regierung die Vorteile der Erhöhung der Sparbeiträge eindeutig. Letztlich soll damit eine für die Versicherten gute Lösung für ihre Altersvorsorge erreicht werden.

### 3.5.3 Finanzielle Folgen

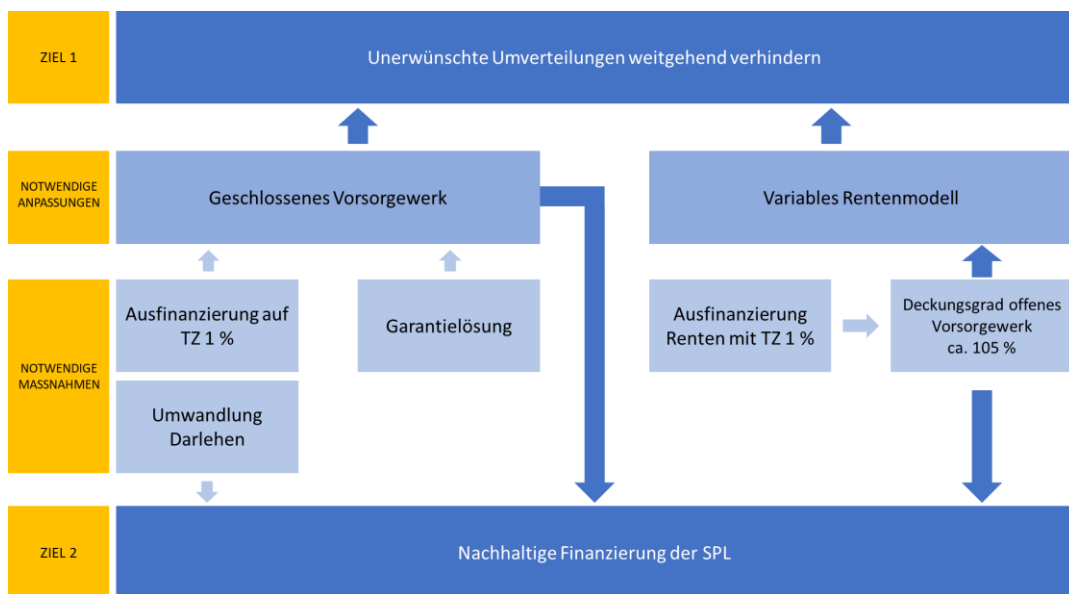
Die Mehrkosten für die Versicherten sind offensichtlich, der Sparbeitrag erhöht sich um 2 Prozentpunkte. Da die Versicherten 45% der Sparbeiträge leisten, beträgt der zusätzliche Abzug 0.9% der versicherten Lohnsumme. Dies entspricht für den Anschluss Land pro Jahr CHF 1.5 Mio. an zusätzlichen Sparbeiträgen der Arbeitnehmenden, die den individuellen Konten gutgeschrieben werden.

Die Kosten für die Arbeitgeber betragen 1.1 Prozentpunkte der versicherten Lohnsumme. Auch hier gilt, dass sich für das Land gegenüber den aktuellen Beiträgen nichts ändert, da diese bereits geleistet werden. Allerdings würden diese Mittel neu direkt dazu beitragen, das Leistungsziel zu verbessern. Die Summe der zusätzlichen Sparbeiträge des Landes beträgt rund CHF 1.9 Mio. pro Jahr

### **3.6 Fazit**

Die vom Landtag im Grundsatz beschlossenen und mit diesem Bericht detailliert ausgearbeiteten Massnahmen werden dazu beitragen, die unerwünschten Umverteilungen weitgehend zu beseitigen. Zudem wird der SPL die Möglichkeit gegeben, dank der verbesserten Stabilität in Zukunft ohne Unterstützungen des Landes und der Anschlüsse die Vorsorge der Versicherten und Rentner zu gewährleisten.

Dabei ist entscheidend, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nur in ihrer Gesamtheit und in der vorgeschlagenen Höhe dazu führen, diese Ziele zu erreichen. Jede Änderung einer Massnahme führt dazu, dass die Ziele nicht oder nicht im erwünschten Ausmass erreicht werden. Folgende Übersicht (Abbildung 12) zeigt diese Zusammenhänge.



**Abbildung 12: Zusammenspiel der Massnahmen**

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Schwächen der SPL, welche auch nach der Sanierung 2014 weiterbestanden haben, beseitigt. Deshalb werden nochmals Beiträge und Sonderfinanzierungen nötig.

Auch die Situation der beiden Vorsorgewerke in Bezug auf den Deckungsgrad würde sich deutlich verbessern. Das geschlossene Vorsorgewerk startet mit einem Deckungsgrad von 100% (welcher letztlich auch über die Laufzeit garantiert würde). Der Deckungsgrad des offenen Vorsorgewerks kann je nach Ausgangslage nach Umsetzung der Massnahmen rund 105% betragen. Zum Vergleich: der Median der Deckungsgrade der liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen<sup>11</sup> betrug per 31.Dezember 2023 106.4%. Diese Finanzierung über den Deckungsgrad von 100% hinaus soll der SPL mehr Stabilität verleihen und der derzeit schwierigen Marktsituation Rechnung tragen. Zudem ist die SPL damit bei weitem nicht überfinanziert, denn die SPL sollte im Idealfall über einen Deckungsgrad von rund 115% verfügen. Nur mit diesen dann vorhandenen Wertschwankungsreserven wäre die

<sup>11</sup> provisorische Zahlen 2023

SPL gut für anstehende Risiken ausgestattet. Diesen Wert zu erreichen, muss deshalb weiterhin eines der Ziele der SPL sein.

Wie aufgezeigt, sind für die Umsetzung dieser Massnahmen nochmals Finanzierungsbeiträge der Arbeitgeber notwendig. Zusammengefasst ziehen die vorgeschlagenen Massnahmen für das Land (sowie für die Anschlüsse gemäss Art. 14 Abs. 3 der Gesetzesvorlage) folgende Kosten nach sich:

<b>EINMALIGE KOSTEN (Mio. CHF)</b>		
<b>Massnahme</b>	<b>Kosten</b>	<b>liquiditätswirksam</b>
Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerks	18.0	18.0
Ausfinanzierung der Renten im offenen Vorsorgewerk	40.1	40.1
Umwandlung Darlehen	77.0	0.0
<b>TOTAL</b>	<b>135.1</b>	<b>58.1</b>
<b>JÄHRLICHE KOSTEN (Mio. CHF)</b>		
<b>Massnahme</b>	<b>Kosten</b>	<b>liquiditätswirksam</b>
Erhöhung Sparbeitrag	1.9	1.9
<b>TOTAL</b>	<b>1.9</b>	<b>1.9</b>

**Tabelle 10: Übersicht über die Kostenfolgen der Massnahmen für das Land, Hochrechnung per 31.12.2024<sup>12</sup>**

Allerdings ist bei den Kosten zwischen zwei verschiedenen Folgen für die Landesrechnung bzw. die Liquidität zu unterscheiden.

So gibt es effektive Ausgaben, welche sich sowohl auf das Ergebnis der Landesrechnung wie auch auf die Liquidität auswirken. Dagegen hat die Umwandlung des Darlehens keine Auswirkungen auf das Ergebnis und die Liquidität des Landes bzw. der Anschlüsse. Dies liegt daran, dass die Mittel bereits 2014 geflossen sind, die Auswirkungen auf die Liquidität also bereits vor fast zehn Jahren eingetreten sind. Zudem wurde die Forderung aus dem Darlehen sowohl in der Landesrechnung wie

---

<sup>12</sup> Kosten geschlossenes und offenes Vorsorgewerk inkl. Gemeindeanteil für Lehrpersonal gemäss Art. 14 und Art. 14a. Der Anteil der Gemeinden beträgt für das geschlossene Vorsorgewerk rund CHF 1.6 Mio. und an der Ausfinanzierung des offenen Vorsorgewerks rund CHF 5.3 Mio.

auch in den Büchern der Anschlüsse vollständig wertberichtigt. Diese Massnahme hat sich im Jahr der Wertberichtigung im Ergebnis ausgewirkt. Somit ist die vorgeschlagene Umwandlung des Darlehens in Eigenkapital ergebnis- und liquiditätsneutral. Verzichtet wird auf eine theoretische Möglichkeit der Rückzahlung des Darlehens, die im aktuellen Gesetz vorgesehen ist. Wie aber aufgezeigt wurde, ist eine solche erstens derzeit eher unrealistisch und würde zweitens die SPL wiederum schwächen, was nicht Ziel einer solchen Massnahme sein kann.

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

##### **4.1 Eingegangene Stellungnahmen**

Mit Beschluss vom 4. September 2023 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG).

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Frist am 20. Oktober 2023 endete, die jedoch auf Antrag einzelner Vernehmlassungsteilnehmer bis Mitte November 2023 verlängert wurde, wurden alle Gemeinden sowie die nachstehend angeführten Organisationen und Verbände um Stellungnahme ersucht:

- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
- Liechtensteinischer Bankenverband
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung
- Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Liechtensteinischer Versicherungsverband

- Verband Liechtensteinischer Versicherungsbroker
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband
- Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V.
- Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
- Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL)
- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- alle Anschlüsse der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL)
- Personalverband öffentliche Verwaltung Liechtensteins (PVL)
- Datenschutzstelle

Der Verein Flüchtlingshilfe, das Landgericht, das Obergericht, die Treuhandkammer, die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trust e.V., die Wirtschaftskammer, die Rechtsanwaltskammer, die Wirtschaftsprüfervereinigung, der Bankenverband sowie der Verband liechtensteinischer Versicherungsbroker und die Datenschutzstelle verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

## **4.2 Vernehmlassungsergebnisse**

### **Generelle Anmerkungen**

Grundsätzlich wird die Zielsetzung des vorliegenden Massnahmenpakets, nämlich:

- die bereits erfolgte Umverteilung, die vollständig zulasten der Aktivversicherten ging, teilweise durch die Arbeitgeber zu kompensieren;
- künftige Umverteilungen weitestgehend zu verhindern; und
- die SPL nachhaltig zu sichern;

von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.

Insbesondere die Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt.

Die FMA hat eine Stellungnahme aus Sicht als angeschlossene Arbeitgeberin eingereicht und eine solche als Aufsichtsbehörde.

Obwohl die Massnahmen begrüsst werden, weisen die AHV-IV-FAK-Anstalten (AHV), der PVL und die Musikschule darauf hin, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen die SPL nicht auf eine stabile und solide Grundlage gestellt werde. Hierfür wäre zusätzlich zu den vorgeschlagenen Massnahmen eine substanzielle Einlage in die Wertschwankungsreserve erforderlich. Der PVL vertritt zudem die Ansicht, dass mit den Massnahmen noch immer eine vollständige Ausfinanzierung der bisherigen Umverteilungseffekte fehle. Diese Meinung vertritt auch die FMA (als angeschlossene Arbeitgeberin).

Der PVL zeigt in seiner Stellungnahme zudem auf, dass mit den seit der Schaffung der SPL notwendigerweise getroffenen Massnahmen eine Kürzung der Leistungsversprechen von 50.4% auf rund 38% einhergegangen sei. Dies bedeute Leistungseinbussen von knapp 30% für alle künftigen Rentner seit Inkrafttreten des SBPVG.

*Die Regierung hält an dieser Stelle fest, dass mit dem vorliegenden Massnahmenpaket und dem entsprechenden Gesetzesvorschlag eine realistische Variante unterbreitet wird. Die in Auftrag gegebenen Gutachten bestätigen diese Haltung,*



wobei nicht alle Entwicklungen vorweggenommen werden können. Es ist nach Ansicht der Regierung verständlich und nachvollziehbar, dass die Entwicklung der SPL seit deren Schaffung für die Versicherten unzufriedenstellend ist und die SPL im Vergleich mit anderen liechtensteinischen Vorsorgewerken an Attraktivität verloren hat. Dennoch ist es die Aufgabe der Regierung, eine realitätsnahe Vorlage zu unterbreiten. Sie ist überzeugt, mit dem vorliegenden Massnahmenpaket die SPL finanziell auf eine gute Basis zu stellen. Es ist der Regierung darüber hinaus bewusst, dass mit den vorliegenden Massnahmen die seit der Schaffung der SPL entstandene Umverteilung nicht bzw. nur teilweise kompensiert werden kann. Dennoch ist es das Ziel, die unerwünschte Umverteilung mit dieser Vorlage für zukünftige Rentnergenerationen so weit wie möglich zu verhindern. Dazu tragen insbesondere die Ausfinanzierung der Renten auf einen technischen Zinssatz von 1% und sowie die Ermöglichung einer variablen Rente bei. Zudem verhilft die Ausgliederung der Rentner der früheren PVS in ein geschlossenes Vorsorgewerk dem offenen Vorsorgewerk zu einer besseren strukturellen Risikofähigkeit. Dies ermöglicht dem offenen Vorsorgewerk eine offensivere Anlagestrategie mit höherer Renditeerwartung. Die dank aller Massnahmen tiefe Sollrendite ermöglicht dadurch gleichzeitig den Aufbau der Wertschwankungsreserven als auch eine ansprechende Verzinsung der Sparguthaben. Letzteres ermöglicht wiederum die Ausrichtung einer Zusatzrente für Bezüger der variablen Rente.

Im Folgenden wird auf die Rückmeldungen in der Vernehmlassung zu den einzelnen Massnahmen im Detail eingegangen.

### **Geschlossenes Vorsorgewerk**

Die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) begrüßen die Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks und die Ausfinanzierung mit einem technischen Zinssatz von 1%, sind jedoch der Ansicht, dass diese Ausfinanzierung möglicherweise weitere Nachfinanzierungen zur Folge haben wird. Nach Ansicht des Stiftungsrates der SPL

und des Sachwaltervereins ist ein technischer Zinssatz von 1% für das geschlossene Vorsorgewerk angesichts der fehlenden Risikofähigkeit dieser Kasse als eher hoch zu bezeichnen und nur aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Garantie durch die Arbeitgeber gerechtfertigt. Liechtenstein Wärme würde eine Ausfinanzierung mit einem technischen Zinssatz von 0.0% begrüßen.

Die FMA (als Aufsichtsbehörde) hält fest, dass die Wahl des technischen Zinssatzes von 1% für die Ausfinanzierung in Anbetracht der aktuellen Zinsentwicklung tief und äusserst vorsichtig erscheine. Je tiefer und vorsichtiger der technische Zinssatz gewählt werde, desto höher sei die Wahrscheinlichkeit, dass sich über die Zeit freie Mittel bilden, welche gemäss dem Vernehmlassungsvorschlag bei der Auflösung dem offenen Vorsorgewerk zugeführt werden würden. Diese Regelung sei fraglich. Aufgrund der Wichtigkeit der Festlegung des technischen Zinssatzes für die Ausfinanzierung erscheine es angebracht, zu diesem Parameter eine Experteneinschätzung einzuholen.

*Die Regierung führt zu den unterschiedlichen Rückmeldungen in Bezug auf den technischen Zinssatz aus, dass das geschlossene Vorsorgewerk mit genügend finanziellen Mitteln ausgestattet werden muss, da es nur noch eine Einnahmequelle hat, nämlich die Anlageerträge. Für die detaillierten Überlegungen und Entscheidungsgründe der Regierung zur Höhe des technischen Zinssatzes wird auf Kapitel 3.1.3 verwiesen.*

*Die Regierung hat zusätzlich zum Gutachten von PPCmetrics in diesem Zusammenhang die c-alm AG, St. Gallen, beauftragt, die vorgeschlagenen Massnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Damit wurde auch der Empfehlung der FMA im Rahmen der Vernehmlassung nachgekommen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Analyse wird in der gegenständlichen Vorlage ein Mechanismus eingeführt, wonach in Abhängigkeit vom Deckungsgrad während der Laufzeit des geschlossenen Vorsorgewerkes Rückzahlungen von geleisteten Ausgleichsbeiträgen an die*

*Arbeitgeber möglich werden. Mit den gewählten Werten für Deckungsgrad-Trigger und Deckungsgrad-Floor wird sichergestellt, dass nicht zu früh oder zu viele Gelder ausbezahlt werden. Die von der c-alm AG vorgenommenen Simulationen zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit für Sanierungsbedarf nach Auszahlungen mit dem gewählten Modell tief ist. Und die Wahrscheinlichkeit, dass die geleisteten Ausgleichsbeiträge vollständig zurückbezahlt werden, ist mit 67% relativ hoch. Den von der c-alm AG vorgenommenen Simulationen hinterlegt war die Ausfinanzierung des geschlossenen Vorsorgewerks mit einem technischen Zinssatz von 1.0%.*

*Die Garantie der Arbeitgeber erlaubt einen technischen Zinssatz, der leicht über dem risikolosen Zinssatz liegt. Ein konservativerer technischer Zinssatz würde das Risiko einer notwendigen Nachfinanzierung infolge Unterdeckung unter 95% nicht gänzlich eliminieren. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag, in welchem die Verwendung der Überschüsse neu geregelt wird, partizipieren die Arbeitgeber an einer positiven Entwicklung des geschlossenen Vorsorgewerks. Es wird daher am bestehenden Vorschlag zur Ausfinanzierung zu einem technischen Zinssatz von 1.0% festgehalten.*

Bezüglich der festgelegten Interventionsschwelle bei einem Deckungsgrad von 95% führt die FMA (als Aufsichtsbehörde) aus, dass die FMA eine solche lex specialis-Bestimmung umzusetzen habe. Dabei werde ausser Acht gelassen, dass die Unterdeckung im BPVG geregelt sei, welches für alle liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen gleich angewendet werden müsse. Gemäss Art. 35 Abs. 1 BPVV liege eine Unterdeckung vor, sobald ein versicherungstechnisches Defizit ausgewiesen sei. Das bedeute, dass die Vorsorgeeinrichtung tätig werden müsse, sobald sich ein Deckungsgrad von unter 100% abzeichne. Eine andere, tiefere Interventionsschwelle im SBPVG als lex specialis festzulegen, führe zu einem Spannungsverhältnis in der Beaufsichtigung der liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen, zumal aufsichtsrechtlich nicht ersichtlich sei, weshalb für das geschlossene

Vorsorgewerk eine neue, tiefere Interventionsschwelle von 95% geschaffen werden solle. Dadurch sei nicht ausgeschlossen, dass ein Präjudiz geschaffen werde, nach welchem eine Unterdeckung von bis zu 96% akzeptabel sei.

*Zum Einwand, dass die gesetzliche Regelung zur Festsetzung einer Interventionsschwelle bei einem bestimmten Deckungsgrad ein Präjudiz für das BPVG sein könnte, wird festgehalten, dass diese Interventionsschwelle ausschliesslich für das geschlossene Vorsorgewerk zu Anwendung gelangt und kein Präjudiz auf offene Vorsorgewerke darstellt. Die Regierung ist sich bewusst, dass die beschriebene Unterdeckung einen Sonderfall in der Vorsorgelandschaft in Liechtenstein darstellt. Sie erachtet dies aber aus folgenden Gründen für vertretbar:*

*Es handelt sich hier um ein geschlossenes Vorsorgewerk, welches zusätzlich mit einer gesetzlichen Finanzierungsgarantie durch die Arbeitgeber ausgestattet ist. Unter diesen Umständen ist ein temporäres und begrenztes Absinken des Deckungsgrades unter 100% vertretbar. Dies stellt aber kein Präjudiz für andere Vorsorgewerke dar. Insbesondere wird explizit festgehalten, dass sämtliche offenen Vorsorgewerke (auch das offene Vorsorgewerk gemäss diesem Gesetz) stets einen Deckungsgrad von mindestens 100% erfüllen oder umgehend Sanierungsmassnahmen ergreifen müssen, wenn dieser Wert unterschritten wird. Diese Regelung ändert somit nichts an den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die bestehenden oder noch zu gründende Vorsorgewerke gemäss BPVG und SBPVG. Demgemäss ist ein Widerspruch zum BPVG bzw. zur BPVV nicht ersichtlich.*

Schliesslich bringt die FMA (als Aufsichtsbehörde) vor, dass die Garantie für das geschlossene Vorsorgewerk keinesfalls den angeschlossenen Arbeitgebern aufgelastet werden sollte, da dies letztlich zu einer Belastung der Aktivversicherten führe. Wenn eine Garantie vorgesehen werden wolle, so solle es sich um eine

Staatsgarantie handeln. Zumal es sein könne, dass ein angeschlossener Arbeitgeber in Konkurs gehen oder aufgelöst werden könne.

Das Landesspital wirft im Rahmen der Vernehmlassung die Frage auf, ob allfällige Deckungslücken analog der Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerks finanziert werden würden.

*Wie bereits ausgeführt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das geschlossene Vorsorgewerk in eine Unterdeckung fällt. Das Gutachten der c-alm AG zeigt mögliche Szenarien und Wahrscheinlichkeiten auf. Sollte dieser Fall eintreten, werden in der Gesetzesvorlage entsprechende Bestimmungen eingeführt, wonach Garantiebeiträge durch die Arbeitgeber zu entrichten sind, von denen zum Interventionszeitpunkt noch Rentner im geschlossenen Vorsorgewerk verwaltet werden. Zur vorgesehenen Regelung, wonach die Arbeitgeber nach Unterschreiten eines definierten Deckungsgrades Garantiebeiträge zu leisten haben, möchte die Regierung zudem festhalten, dass im Gegensatz zum Vorschlag in der Vernehmlassungsvorlage, die Arbeitgeber auch von einem positiven Verlauf des geschlossenen Vorsorgewerks profitieren können, indem die geleisteten Ausgleichsbeiträge und allenfalls Garantiebeiträge zurückerstattet werden können. Es ist nach Ansicht der Regierung nicht gerechtfertigt, dass eine Staatsgarantie für das geschlossene Vorsorgewerk vorgesehen werden soll und die Arbeitgeber aus ihren Pflichten entlassen werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie sich die Finanzierung durch die Arbeitgeber negativ auf die Aktivversicherten auswirken könnte. Zur Frage des Landesspitals ist auszuführen, dass allfällige Garantiebeiträge von den Arbeitgebern zu leisten sind, entsprechend der individuellen Deckungslücke.*

Die LIEMOBIL wirft des Weiteren in der Vernehmlassung die Frage auf, ob auch die bisherigen PVS-Rentner einen Beitrag leisten müssten.

*Hierzu ist auszuführen, dass bereits im Rahmen der Schaffung des SBPVG gemäss Art. 17 seit 2014 von den PVS-Rentnern Sicherheitsbeiträge einbehalten worden sind, welche nun in das geschlossene Vorsorgewerk überführt werden. Eine weitere Beteiligung der Rentner, welche nun nachträglich eingeführt werden würde, ist nach Ansicht der Regierung nicht gerechtfertigt.*

### **Rentenmodell mit variabler Rente im offenen Vorsorgewerk**

Das Schulamt, der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil und die FMA (als angeschlossene Arbeitgeberin) sind der Meinung, dass die vorgeschlagene variable Rente keine oder nur geringe Akzeptanz finden wird, da die Versicherten mit gesicherten Beträgen ihr Renten-Einkommen berechnen wollen. Dadurch sei die Sanierung nicht gesichert.

Die Post AG, Liechtenstein Marketing, das Landesspital, das Kunstmuseum Liechtenstein, der PVL sowie die LKW begrüßen die Wahlfreiheit zwischen fixer und variabler Rente, sind jedoch der Ansicht, dass eine variable Rente nur gewählt wird, wenn der Deckungsgrad und die Wertschwankungsreserven ausreichend hoch sind und die Erreichung eines höheren Umwandlungssatzes wahrscheinlich erscheint. Die weitere Senkung des Umwandlungssatzes für die variable Rente wird als psychologische Barriere für die breite Akzeptanz bei den Versicherten erachtet. Das Landesspital begrüsst die Möglichkeit einer variablen Rente, ist jedoch der Ansicht, dass eine Rückkehr zur fixen Rente ermöglicht werden soll.

Der Stiftungsrat der SPL bringt vor, dass die Einführung eines variablen Rentenmodells erst ab einem Deckungsgrad von ca. 108% realistisch sei, weil sich darunter zu wenige Neurentner für die variable Rente entscheiden würden. Solange der Deckungsgrad darunter liege, werde die unerwünschte Umverteilung nicht gestoppt werden können. Gegenüber dem im Vernehmlassungsbericht prognostizierten

Deckungsgrad von 103% würden für eine sofortige erfolgreiche Umsetzung rund CHF 50 Mio. an Wertschwankungsreserven fehlen.

*Es ist grundsätzlich richtig, dass ein variables Rentenmodell nur dann eine attraktive Wahloption ist, wenn in der Erwartung die variable Rente höher ausfällt als die fixe Altersrente. Simulationen im Gutachten der c-alm AG zeigen auf, dass ab einem Deckungsgrad von 106% die variable Rente tatsächlich eine Option darstellt bzw. sich eine Mehrheit der Neurentner für diese Variante entscheiden könnte. Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln ausgeführt, kann mit der Einführung einer variablen Rente die seit 2014 entstandene Umverteilung nicht rückgängig gemacht werden. Die Regierung erachtet die variable Rente jedoch als eine geeignete Massnahme, die es insbesondere ermöglicht, für zukünftige Rentengenerationen der Umverteilung entgegenwirken zu können. Auch wenn zu Beginn des Inkrafttretens der gesetzlichen Bestimmungen der notwendige Deckungsgrad voraussichtlich nicht erreicht wird, zeigen die Simulationen der c-alm AG auf, dass der Deckungsgrad mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft steigen wird und die Attraktivität der variablen Rente zunimmt.*

*Zum Einwand des Landesspitals, dass nach der Wahl eines variablen Rentenmodells eine Rückkehr zur fixen Rente möglich sein sollte, wird ausgeführt, dass diese Option nicht vorgesehen werden kann und auch dem Grundsatz widersprechen würde, dass nach einmal erfolgter Pensionierung und Entscheidung über die Art des Renten- oder Kapitalbezugs keine Änderungen mehr erfolgen können. Eine Ausnahme bildet die im Gesetz vorgesehene einmalige Wahlmöglichkeit für bestehende Altersrentner im offenen Vorsorgewerk. Die Regierung vertritt die Ansicht, dass in einem Spezialgesetz, wie das SBPVG es darstellt, ein solches einmaliges Wahlrecht für eine variable Rente eingeräumt werden kann. Die Regierung geht davon aus, dass dieses Wahlrecht mit grosser Wahrscheinlichkeit nur für jene Altersrentner eine Option darstellen wird, welche mit einem Umwandlungssatz*

*verrentet wurden, dessen Höhe sich nicht wesentlich von jener der variablen Rente unterscheidet.*

Die FMA (als Aufsichtsbehörde) erachten eine Flexibilisierung der Rente als kritisch, da die betriebliche Personalvorsorge auf dem Grundsatz aufbaue, dass nach einmal erfolgter Pensionierung und Entscheidung über einen Renten- oder Kapitalbezug keine Änderungen mehr erfolgen können. Die Flexibilisierung stelle sozusagen einen Fremdkörper in der Vorsorgelandschaft dar, in der es keine Unterteilung zwischen Obligatorium und Überobligatorium gebe. Die FMA bezweifelt, dass das Angebot eines flexiblen Rentenmodells von den zukünftigen Rentnern als genügend attraktiv angesehen werde und damit dem Ziel der Behebung der Umverteilung beitragen könne.

Die FMA (als Aufsichtsbehörde) hält fest, dass mit der Einführung einer flexiblen Rente eine neuerliche Sonderlösung geschaffen werde, welche eine unterschiedliche Behandlung gegenüber den übrigen liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen zur Folge habe. Durch die *lex specialis* gelte diese Möglichkeit nur für Renten der SPL. Es sei darauf zu achten, dass durch die Flexibilität der Rente im SBPVG im Sinne einer Gleichbehandlung der Vorsorgezweck des BPVG auch ohne Ausrichtung einer Bonusrente nicht unterlaufen werde. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass die liechtensteinische betriebliche Vorsorge keine Unterteilung in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Teil der Vorsorge kenne. Definiere man im SBPVG als *lex specialis* eine Grundrente, lege man indirekt einen obligatorischen Vorsorgeteil fest. Eben weil es in Liechtenstein bewusst keine Unterteilung gebe (auch im Hinblick auf die EWR-Gesetzgebung), sei diese Lösung nur für den Fall der SPL denkbar.

Des Weiteren bringt die FMA (als Aufsichtsbehörde) vor, dass sich Altersrentner, welche bereits eine Rente der SPL beziehen und im offenen Vorsorgewerk verbleiben, sich nicht mehr für eine variable Rente entscheiden können. Gesprochene



Renten seien nach der bestehenden Rechtslage nicht veränderbar (Art. 9 Abs. 1 BPVG sowie Art. 5 Abs. 3 BPVV).

Ausserdem stelle die Wahlmöglichkeit zwischen einer fixen und einer variablen Rente eine *lex specialis* zum BPVG dar. Gemäss Art. 1a BPVG beruhe die betriebliche Personalvorsorge für sämtliche liechtensteinischen Versicherten auf den Grundsätzen der Kollektivität, der Gleichbehandlung, der Planmässigkeit und des Versicherungsprinzips. Eine allfällige Wahlmöglichkeit der Versicherten widerspreche grundsätzlich dem Prinzip der Kollektivität (die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv müsse sich nach objektiven Kriterien bestimmen, wie z.B. Dienstalter, Funktion, Lohnhöhe o.ä., Art. 1a BPVV). Auf einzelne Personen zugeschnittene Lösungen seien für die Gesamtheit der liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen im BPVG nicht vorgesehen, sondern die Vorsorge müsse für das gesamte Kollektiv einheitlich geführt werden. Entscheide sich der Gesetzgeber für die Schaffung einer solchen Option im SBPVG als *lex specialis*, könne die Einführung einer variablen Rente allenfalls zu einem Konflikt mit Art. 1a BPVV führen.

Die Gesetzesvorlage enthalte zwar eine *lex specialis*-Bestimmung für die variable Rente, mache aber keine Ausführungen zur technischen Umsetzung derselben. Diese seien elementar für den Stiftungsrat wie auch für die Aufsicht. Die Parameter, welche zur Ausrichtung einer variablen Rente führen, seien im Reglement genau festzulegen. Die Vorsorgeeinrichtungen seien nach diesem Grundsatz verpflichtet, in ihrem Reglement die verschiedenen Leistungen, die Art ihrer Finanzierung und die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Vorsorgepläne festzulegen (Art. 1a BPVV). Es sollte am Gesetzgeber liegen, entsprechende Eckpunkte vorzugeben, an denen sich der Stiftungsrat und die FMA orientieren könnten. So sollen «Bonusrenten» nur bei Volldeckung und einer genügend geäufteten Wertschwankungsreserve ausbezahlt werden können. Schliesslich schaffe der Gesetzgeber ohne gesetzliche Festlegung der entsprechenden Eckpunkte zur variablen Rente

einen stetigen Interessenskonflikt zwischen der Ausbezahlung einer «Bonusrente» und der Äufnung von Wertschwankungsreserven und somit der Sicherstellung der langfristigen Stabilität der Kasse.

Schliesslich hält die FMA fest, dass das BPVG als Altersleistungen aktuell nur «fixe» Renten oder Kapitalbezüge vorsehe. Ob die geplante Einführung von variablen Renten der Verfassungsgerichtsbarkeit standhalte, könne nicht beurteilt werden. Auch sei nicht auszuschliessen, dass die Ausrichtung einer Bonusrente allenfalls zu einem arbeitsrechtlichen Anspruch darauf führen könnte.

*Zur Klarstellung zu diesen Fragen, werden die Ausführungen von Kapitel 3.2.2 an dieser Stelle wiederholt. Wie bereits ausgeführt, trägt der Rentner mit der heutigen Ausgestaltung der betrieblichen Vorsorge keinerlei Anlagerisiko, dieses wird vollständig an die Versicherten sowie an die Arbeitgeber delegiert. Im Falle eines Kapitalbezugs hingegen geht das Anlagerisiko an den Versicherten über.*

*Ein variables Rentenmodell hat zum Ziel, die Rentner sowohl am Anlagerisiko als auch am Anlageerfolg zu beteiligen und stellt somit eine Art «Zwischenlösung» zwischen der fixen Rente sowie dem Kapitalbezug dar. Bei einem variablen Rentenmodell ist die bei der Pensionierung festgelegte Grundrente fixiert. In Abhängigkeit von beispielsweise Deckungsgrad, Performance oder Verzinsung der Sparguthaben – oder einer Kombination dieser Eckwerte – wird im günstigen Fall eine zusätzliche variable Rente ausbezahlt. Die Höhe dieser variablen Rente ergibt sich jährlich auf Basis des entsprechenden Reglements.*

*Im SBPVG wird neu die Grundlage dafür geschaffen, dass der Stiftungsrat ein variables Rentenmodell einführen kann. Es wird bewusst auf eine verpflichtende Bestimmung verzichtet, die Einführung einer flexiblen Rente obliegt der Entscheidung des Stiftungsrates. Dennoch müssen im Gesetz Grundvoraussetzungen für die Ausrichtung einer variablen Rente definiert werden. Generell kann festgehalten*

*werden, dass es grundsätzlich im Ermessen des Stiftungsrates liegt, welche Arten von Renten ein Vorsorgewerk anbietet, solange dies durch die gesetzlichen Grundlagen abgedeckt ist. Geregelt wird dies in den Reglementen der Kasse. Diese Reglemente werden der FMA als Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.*

*Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag wird für die Einführung einer möglichen variablen Rente eine explizite gesetzliche Grundlage im SPBVG geschaffen, die Reglemente der SPL haben ausführlichere Bestimmungen zur variablen Rente vorzusehen. Die Möglichkeit der Einführung einer variablen Rente gilt nur für Versicherte im Rahmen des SBPVG. Der Vorsorgezweck des BPVG wird mit einer variablen Rente nach Ansicht der Regierung nicht unterlaufen, da eine Grundrente garantiert wird, zu der sich ein Versicherter im Zeitpunkt der Pensionierung explizit entscheidet. Die Regierung ist hingegen der Forderung der FMA im Rahmen der Vernehmlassung nachgekommen, indem verschiedene Parameter, welche für die Festsetzung der variablen Rente zur Anwendung zu gelangen haben, im vorliegenden Vorschlag gesetzlich vorgeschrieben werden. So richtet sich eine allfällige Zusatzrente insbesondere nach dem Deckungsgrad des offenen Vorsorgewerkes, nach dem geltenden Umwandlungssatz für Neurentner sowie nach der Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten. Weitere Regelungen werden vom Stiftungsrat im Reglement festgehalten. Die Regierung vertritt daher die Ansicht, dass damit dem Grundsatz des BPVG nicht widersprochen wird. Schliesslich ist die Regierung der Meinung, dass auch das Kollektiv der Bezieher einer variablen Rente gesetzlich sowie in den Reglementen der SPL verankert wird und den Vorgaben des BPVG und der BPVV entsprochen werden kann.*

Des Weiteren hält die FMA fest, dass das BPVG als Altersleistungen aktuell nur «fixe» Renten oder Kapitalbezüge vorsehe. Ob die geplante Einführung von variablen Renten der Verfassungsgerichtsbarkeit standhalte, könne nicht beurteilt

werden. Auch die Frage nicht, ob die Ausrichtung einer Bonusrente allenfalls zu einem arbeitsrechtlichen Anspruch darauf führen könnte.

*Hierzu ist auszuführen, dass die Regierung die Einführung einer variablen Rente im Rahmen einer spezialgesetzlichen Regelung für verfassungskonform einstuft. Die Vorsorgeeinrichtung hat den gesetzlichen Auftrag, die Neurentner rechtzeitig, umfassend und transparent über die variable Rente zu informieren. Die Versicherten könnten selbst darüber entscheiden, ob eine fixe Rente, eine variable Rente oder ein Kapitalbezug gewählt wird. Der Staatsgerichtshof hat sich jedoch bislang mit dieser Materie nicht befasst, mit Ausnahme eines Urteils im Jahre 2013<sup>13</sup>, welches im Zusammenhang mit der Initiative win-win gefällt worden ist. Die Frage nach arbeitsrechtlichen Ansprüchen kann dahingehend beantwortet werden, dass gemäss Absatz 4 der variable Teil der Rente jeweils neu für ein Jahr im Voraus fixiert wird. Ein wiederkehrender Anspruch auf die Auszahlung des variablen Anteils in Jahren, in denen die Voraussetzungen für eine Auszahlung nicht gegeben sind, kann aus den gesetzlichen Regelungen nicht abgeleitet werden.*

### **Ausfinanzierung der Renten im Beitragsprimat**

Das Schulamt und die Telecom Liechtenstein AG begrüssen diese Massnahmen, werfen hingegen die Frage auf, wie sich die Abhängigkeit zur variablen Rente verhält und ob sich genügend Wertschwankungsreserven bilden liessen, sofern sich nur wenige Versicherte für die variable Rente entscheiden würden. Die Post AG, die LKW, Liechtenstein Wärme, der Sachwalterverein und die Kulturstiftung Liechtenstein, die Kunstschule Liechtenstein, die AIBA, Liechtenstein Marketing, das Kunstmuseum Liechtenstein und das Landesspital begrüssen diese Massnahme, sind jedoch der Ansicht, dass damit keine ausreichenden

---

<sup>13</sup> StGH 2013/183.

Wertschwankungsreserven gebildet werden können bzw. eine nachhaltige Ausrichtung der SPL damit nur teilweise erreicht werden kann. Es wird daher empfohlen, eine detaillierte Asset-Liability-Management-Studie (ALM) erstellen zu lassen, welche den Punkt der fehlenden Wertschwankungsreserve behandelt.

Von Seiten der AIBA wird zusätzlich beantragt, zur besseren Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahmen einen Benchmark-Vergleich mit den wichtigsten Eckdaten (Umwandlungssatz, technischer Zinssatz, durchschnittlicher Sparbeitrag, Deckungsgrad etc.) zu den anderen in Liechtenstein ansässigen Vorsorgeeinrichtungen zu erstellen.

Der PVL begrüsst die Ausfinanzierung basierend auf einem technischen Zinssatz von 1%, vertritt jedoch die Meinung, dass die angeschlossenen Arbeitgeber im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht der Verantwortung hätten nachkommen sollen, die gesamte unerwünschte Umverteilung zu heilen. Der Stiftungsrat der SPL hält fest, dass mit der Ausfinanzierung auf 1% die Arbeitgeber einen Teil der in Vergangenheit erfolgten unerwünschten Umverteilung übernehmen werden. Von einer nachhaltigen Sicherung bzw. tatsächlichen finanziellen Stabilität der SPL könne jedoch erst ab einem Deckungsgrad von 115% gesprochen werden. Erst dann sei die Wertschwankungsreserve vollständig geäuft und die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die SPL auch sehr negative Marktentwicklungen aus eigener Kraft stemmen könne. Je grösser die Differenz zwischen 115% und dem Deckungsgrad nach Umsetzung der Massnahmen sei, umso höher sei die Wahrscheinlichkeit für die Notwendigkeit zukünftiger Sanierungsmassnahmen. Dieser Meinung ist auch die FMA (als Aufsichtsbehörde).

Die Gemeinden sind der Ansicht, dass eine Ausfinanzierung basierend auf einem technischen Zinssatz von 1% zu tief angesetzt und ein Zinssatz von 1.5% angemessen sei. Es sei nicht notwendig, Wertschwankungsreserven vorzusehen.

*Die Regierung schlägt vor, die laufenden Renten im Beitragsprimat analog den Renten aus der PVS auf den technischen Zinssatz von 1.0% auszufinanzieren. Je nach Ausgangslage wird dadurch das offene Vorsorgewerk bis zu einem Deckungsgrad von 100% finanziert und zusätzlich eine Wertschwankungsreserve gebildet. Würde ein höherer technischer Zinssatz gewählt, wie es die Gemeinden vorschlagen, könnten je nach Ausgangslage keine Wertschwankungsreserven gebildet werden. Zudem geht dieser Forderung an der aktuellen Zinsentwicklung vorbei. Wie bereits im Variantenbericht an den Landtag (BUA 2023/20) im Detail ausgeführt, hat insbesondere eine zu tief angesetzte Ausfinanzierung der SPL im Zeitpunkt von deren Schaffung zur aktuellen Situation geführt. Dies gilt es, für die Zukunft zu vermeiden.*

*Die Regierung ist sich bewusst, dass ein höherer Deckungsgrad mehr Sicherheit bedeutet. Somit wäre eine Pensionskasse mit voll ausfinanzierter Wertschwankungsreserve wünschenswert. Aufgrund des äusserst schlechten Anlagejahres 2022 verfügen jedoch aktuell auch andere Pensionskassen in Liechtenstein nicht über vollständig geäufterte Wertschwankungsreserven. Eine Ausfinanzierung mit vollständig geäufterter Wertschwankungsreserve würde deutlich mehr Kosten für die Arbeitgeber nach sich ziehen.*

*Mit dem in diesem Bericht dargestellten Vorgehen wird das offene Vorsorgewerk der SPL solide finanziert. Je nach Marktentwicklung erscheint ein Startdeckungsgrad von ca. 105% realistisch. Zudem wird das offene Vorsorgewerk durch die Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerks deutlich entlastet. Zum einen werden, wie bereits mehrfach ausgeführt, Umverteilungen zu den «PVS-Rentnern» beendet, viel wichtiger ist aber, dass die strukturelle Risikofähigkeit der SPL deutlich verbessert wird. Durch die bessere strukturelle Risikofähigkeit wird es der SPL möglich sein, in Zukunft durch ihre Anlagen und daraus langfristig höheren Anlageergebnissen eine Wertschwankungsreserve zu äufnen.*

*Um die Stabilität des offenen Vorsorgewerks prüfen zu können, hat die Regierung der c-alm AG den Auftrag erteilt, verschiedene Simulationen zu erstellen.*

*In einem ersten Schritt wurde der Zusammenhang zwischen Startdeckungsgrad und der Wahrscheinlichkeit, in eine Unterdeckung zu fallen, simuliert. Dabei zeigte sich, dass bei einem Startdeckungsgrad von 105% die Wahrscheinlichkeit, im Zeitraum bis 2037 die Schwelle von 100% mindestens einmal zu unterschreiten, bei ca. 63% liegt.*

*Zudem wurde auch eine Finanzkrise simuliert. Dafür wurden für die ersten fünf Jahre dieselben Renditen wie in den Jahren ab Juli 2007 unterstellt. In diesen Simulationen zeigt sich, dass die Entwicklungen selbstverständlich von der Anlagestrategie abhängig sind. Trotzdem sorgt eine solche Krise bei allen drei betrachteten Szenarien (konservativ, Standard und hohes Risiko) dafür, dass der Deckungsgrad auf Werte zwischen 80% bis ca. 94% fallen würde. In allen diesen Fällen müssten Sanierungsmassnahmen ergriffen werden. Dies zeigt, dass bei der SPL, auch wenn sie nun auf ziemlich stabile Füße gestellt wird, bei extremen Krisen wiederum Sanierungen nötig werden können. Dies lässt sich nie ausschliessen und betrifft neben der SPL auch alle anderen Vorsorgeeinrichtungen. Dank der Massnahmen würde die SPL aber deutlich stabiler aufgestellt und Sanierungsmassnahmen würden besser und schneller wirken.*

*Die Regierung ist überzeugt, mit der vorgeschlagenen Ausfinanzierung der laufenden Renten auf einen technischen Zinssatz von 1% einen guten Kompromiss gefunden zu haben. Gleichzeitig zeigen die Simulationen aber auf, dass in aussergewöhnlichen Situationen trotz dieser Massnahmen die SPL wiederum eine Sanierung benötigen kann. Dies ist dann aber nicht ein Konstruktionsfehler der SPL, sondern das «normale» Geschäft einer Vorsorgeeinrichtung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten.*

*Die im Rahmen der Vernehmlassung geforderte ALM-Studie würde u.a. die nach Inkrafttreten der Massnahmen erarbeitete Leistungsstrategie des Stiftungsrates überprüfen. Eine ALM-Studie zum aktuellen Zeitpunkt würde keinen Mehrwert bringen. Eine ALM-Studie kann nur im direkten Zusammenhang mit der zu wählenden Anlagestrategie in Auftrag gegeben werden. Die Beauftragung einer ALM-Studie liegt damit im Kompetenzbereich des Stiftungsrates der SPL. Dennoch hat die Regierung mit den in diesem Bericht erwähnten Gutachten bereits Wahrscheinlichkeiten zur künftigen Entwicklung des Deckungsgrades simuliert erhalten.*

Das Landesspital wirft die Frage auf, wie allfällige Unterdeckungen ausgeglichen werden.

*Hierzu ist mit Verweis auf die obigen Ausführungen festzuhalten, dass im Falle einer Unterdeckung, die Aufsichtsbehörde der Vorsorgeeinrichtung vorschreiben kann, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht vorausgesagt werden, wie eine allfällige Unterdeckung behoben werden müsste.*

### **Umwandlung des Darlehens in Eigenkapital**

Diese Massnahmen wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.

### **Erhöhung der Sparbeiträge**

Das Schulamt vertritt die Ansicht, dass die Erhöhung der Sparbeiträge für jene Versicherte, die einen Solidaritätsbeitrag geleistet haben bzw. leisten, rechnerisch ein Nullsummenspiel bedeutet. Für alle anderen Versicherten werde es einen zusätzlichen Aufwand bedeuten und zu geringerer Akzeptanz führen. Diese Ansicht vertreten auch die Telecom Liechtenstein AG, Liechtenstein Marketing, das Landesspital, der PVL und der Sachwalterverein. Die Post AG, Liechtenstein Wärme sowie die LKW befürworten die Erhöhung der Sparbeiträge. Der Stiftungsrat der



SPL hält fest, dass die vorgesehene Erhöhung der Sparbeiträge einem weiteren Absinken des Leistungsziels entgegenwirkt.

*Es ist richtig, dass mit einer Erhöhung der Sparbeiträge eine höhere Belastung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber verbunden ist. Die Regierung ist jedoch überzeugt, dass mit dieser Massnahme ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung des individuellen Leistungsziels geleistet werden kann.*

Die AHV-IV-FAK-Anstalten merken an, dass die Korrekturmassnahmen auch für die freiwilligen Anschlüsse gelten (Art. 1 Bst. g i.V.m. Art. 9 SBPVG) und nicht nur für «Versicherte gemäss Art. 1 Bst. a bis f SBPVG» und zwar auch dann, wenn die freiwilligen Anschlüsse altersabhängige Sparbeiträge gewählt haben.

*Bereits bei der Schaffung des SBPVG wurde in Art. 1 der Geltungsbereich definiert. Die AHV-IV-FAK-Anstalten gelten als Anschluss im Sinne von Art. 1 Bst. g. In der Eignerstrategie wird vorgegeben, dass die betriebliche Vorsorge der AHV-IV-FAK-Anstalten durch Anschluss bei der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) erfolgt. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge dürfen gemäss Eignerstrategie diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen. Die in diesem Bericht und Antrag vorgeschlagenen Massnahmen kommen für alle Anschlüsse zur Anwendung. Die Sparbeiträge werden jedoch in Art. 12 Abs. 3 explizit für Versicherte nach Art. 1 Bst. a bis f definiert. Somit findet die vorgeschlagene Erhöhung der Sparbeiträge für Anschlüsse gemäss Art. 1 Bst. g nicht automatisch Anwendung, kann jedoch nachvollzogen werden, sofern die Vorgaben gemäss Eignerstrategie eingehalten sind.*

### **Freiwillige Anschlüsse**

Die AHV, die Vorsorgekommission der AHV, die Stiftung Erwachsenenbildung, Liechtenstein Marketing, der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil, die Post AG,

die LKW und die LIHK<sup>14</sup> regen an, den freiwilligen Anschlüssen die Möglichkeit der Freiwilligkeit zu eröffnen. Es gebe nach Ansicht der AHV andere Möglichkeiten als den «Zwang der Freiwilligkeit» um sicherzustellen, dass die öffentlichen Unternehmen strategische Vorgaben der Regierung befolgen. Des Weiteren wird vorgebracht, dass den Anschlüssen zusätzliche Kaderlösungen für Führungs- und Fachkader ermöglicht werden sollten. Dies, um die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Dies sei mit dem bestehenden, tiefen Umwandlungssatz nicht gegeben. Liechtenstein Wärme ist der Ansicht, dass die Begrifflichkeit «freiwillige Anschlüsse» unzutreffend ist. Nach Ansicht des PVL, der Telecom Liechtenstein und des Landesspiitals ist die SPL mit den tiefen Umwandlungssätzen wettbewerbsmindernd auf dem Arbeitsmarkt.

*Die Regierung hält zu diesem Vorbringen Folgendes fest:*

*Öffentlichen Unternehmen im Sinne des ÖUSG<sup>15</sup> werden Aufgaben aus der unmittelbaren Staatsverwaltung übertragen. So hält auch der Zweckartikel des ÖUSG in Art. 1 Abs. 2 fest: «Es [das ÖUSG] berücksichtigt die Interessen der betroffenen Unternehmen an einer erfolgreichen Entwicklung, die Interessen der Öffentlichkeit an einer ausreichenden Transparenz und die Interessen des Landes insbesondere als Eigner». Diese Ausführungen machen eindeutig klar, dass mit einer Auslagerung keine absolute Unabhängigkeit verbunden ist. So bewegen sich die öffentlichen Unternehmen im Rahmen des bestehenden Regelwerks bereits innerhalb der Vorgaben des ÖUSG, der Spezialgesetze, des Public Corporate Governance Codes sowie der Eigner- oder Beteiligungsstrategien. Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Eigner- oder Beteiligungsstrategien sollen die Leitplanken vorgeben, an welchen sich*

---

<sup>14</sup> Die Anschlüsse LKW, Telecom Liechtenstein, Liechtenstein Wärme sind Mitglieder der LIHK.

<sup>15</sup> Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG).

*die Unternehmen orientieren können. Die Regierung hat seit der Schaffung des SBPVG beschlossen, dass im Bereich der beruflichen Vorsorge kein Konkurrenzdenken zwischen den Mitarbeitenden der Landesverwaltung und jenen der öffentlichen Unternehmen stattfinden soll. Daher finden sich in den Eigner- und Beteiligungsstrategien die Vorgaben, wonach ein Anschluss der öffentlichen Unternehmen an die SPL zwingend vorgeschrieben wird. Daran möchte die Regierung auch in Zukunft festhalten. Schliesslich gilt auch zu berücksichtigen, dass ein Grossteil der öffentlichen Unternehmen von einem Staatsbeitrag abhängig ist.*

### **Finanzierung durch Gemeinden**

Die Gemeinden bringen im Rahmen der Vernehmlassung die Kritik vor, dass die Gemeinden im Bereich des Lehrpersonals einen substanziellen Beitrag an die Sanierung der staatlichen Pensionskasse leisten sollen und die Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge indirekt unter die Besoldungsaufwendungen subsumiert werden, was einen hälftigen Anteil zur Folge habe. Es ist gemäss den Gemeinden unverständlich, dass hinsichtlich der Ausfinanzierung des Schulpersonals den Gemeinden implizit ein arbeitgeberähnlicher Status zugeschrieben wird. Die Gemeinden seien nicht Arbeitgeber des Schulpersonals und es erscheint den Gemeinden daher systemfremd, die Deckungslücke teilweise ausfinanzieren zu müssen. Zudem sei es aus Sicht der Gemeinden nicht ausgeschlossen, dass damit inskünftig in anderen Fragestellungen des Schulpersonals die Gemeinden in eine arbeitgeberähnliche Rolle kommen könnten. Die Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge habe alleine durch den rechtlichen Arbeitgeber zu erfolgen.

*Die Regierung hält zu diesem Vorbringen fest, dass die Kosten der beruflichen Vorsorge sowie auch die übrigen Sozialversicherungsbeiträge unter die*

*Besoldungsaufwendungen für Schulpersonal im Sinne von Art. 131b des Schulgesetzes<sup>16</sup> zu subsumieren sind. Die Gemeinden beteiligen sich bereits heute im Sinne des Schulgesetzes hälftig an den Kosten für das Lehrpersonal, ohne dass den Gemeinden eine arbeitgeberähnliche Stellung zukommt. Dies erfährt auch mit der Abänderung von Art. 14 keine Anpassung, wobei zusätzlich festzuhalten ist, dass die Gemeinden bereits bei der Schaffung des SBPVG mit Art. 14 mit der hälftigen Übernahme der Ausfinanzierung betraut worden waren. Somit vertritt die Regierung dezidiert die Auffassung, dass auch im Zuge dieser Ausfinanzierung die hälftige Übernahme durch die Gemeinden, wie sie in Art. 14 vorgesehen ist, folgerichtig ist.*

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN**

### **Zu Art. 5**

In Absatz 1 wird der Begriff des offenen Vorsorgewerks im SBPVG eingeführt.

Das neu zu schaffende geschlossene Vorsorgewerk wird mit Absatz 2 im Gesetz verankert. Da die SPL eine eigenständige Stiftung ist und der Stiftungsrat folglich unabhängig agiert, wird die Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerks als gesetzlicher Auftrag formuliert. Per 1. Januar 2025 wird somit bei der «Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein» (SPL) ein neues Vorsorgewerk geschaffen. In dieses Vorsorgewerk werden sämtliche Rentnerinnen und Rentner überführt, welche nach dem bis 30. Juni 2014 geltenden «Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal» (PVS) in Rente gegangen sind. Zudem werden auch sämtliche bereits bestehenden und noch entstehenden Hinterlassenenrenten aus einem solchen Rentenverhältnis durch das neue Vorsorgewerk abgewickelt.

---

<sup>16</sup> Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 007.

Das geschlossene Vorsorgewerk würde sich mit Stand 31. Dezember 2023 aus 719 Rentnerinnen und Rentnern zusammensetzen.

Die Invalidenrenten müssen nicht geregelt werden, da solche beim geschlossenen Vorsorgewerk nicht mehr neu auftreten können, weil dieses keine aktiven Versicherten beinhaltet.

#### **Zu Art. 10 Abs. 2, 3, 4 und 5 neu**

Die Einführung einer variablen Rente soll dazu beitragen, dass Rentner ein Modell wählen können, bei dem sie bei Erfüllung aller gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen in guten Börsenjahren von einer höheren Rente profitieren, während in schlechten Jahren eine tiefere Grundrente ausbezahlt wird. Für die Erläuterungen und die Funktionsweise der variablen Rente wird auf Kapitel 3.2 verwiesen.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen des Stiftungsrates, welche Arten von Renten das Vorsorgewerk anbietet, solange dies durch die gesetzlichen Grundlagen abgedeckt ist. Geregelt wird dies in den Reglementen der Kasse.

Trotzdem wird die Möglichkeit der Schaffung einer variablen Rente explizit im Gesetz vorgesehen (Absatz 2). Damit wird das Kollektiv der Bezieher einer variablen Rente gesetzlich verankert.

Gemäss Absatz 2 wird die Höhe der variablen Rente in Form des für das kommende Jahr gültigen Umwandlungssatzes jeweils neu für ein Jahr im Voraus fixiert, zuständig dafür ist der Stiftungsrat. Die Höhe des variablen Anteils richtet sich gemäss Absatz 3 insbesondere nach dem Umwandlungssatz für Neurentner, welche eine fixe Rente wählen, nach dem Deckungsgrad des offenen Vorsorgewerks und nach der Verzinsung der Sparguthaben der Aktivversicherten.

Mit dem neuen Absatz 3 wird der Forderung im Rahmen der Vernehmlassung nachgekommen, verschiedene Parameter, welche für die Festsetzung der variablen Rente zur Anwendung zu gelangen haben, gesetzlich festzuschreiben.

Zudem sollen die Rentner, welche ihre Rente nach dem 1. Juli 2014 nach dem neuen SBPVG und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten haben, ein einmaliges Wahlrecht erhalten. Eine entsprechende Regelung sieht Absatz 4 vor. Dank diesem können sie neu die variable Rente beziehen. Dazu ist folgendes festzuhalten:

- Das Wahlrecht ist einmalig, d. h. eine Rückkehr zur fixen Rente ist nicht möglich.
- Für die variable Rente gilt der aktuelle Umwandlungssatz. Wenn also zum Beispiel ein Rentner mit einem Umwandlungssatz von 5% in Rente gegangen ist und nun wechseln will, so gilt für ihn der aktuelle Umwandlungssatz der variablen Rente. Wenn dieser zum Beispiel 4.4% beträgt, wird die Grundrente des Rentners neu mit diesem Umwandlungssatz berechnet und nicht mehr mit 5%. Auch wenn er mit der variablen Rente in guten Jahren eine höhere Rentenzahlung erhalten würde, läge diese (ausser im Fall besonders guter Jahre) meist dennoch unter der heute fixen Rente von 5%. Somit macht in diesem Fall ein Wechsel keinen Sinn. Wenn der Rentner allerdings erst vor kurzem mit einem bereits tieferen Umwandlungssatz in Rente gegangen ist, kann dieser Wechsel im Zusammenhang mit den Chancen auf eine variable Rente durchaus attraktiv sein und soll deshalb angeboten werden.

Mit Absatz 5 wird der Vorsorgeeinrichtung auferlegt, Neurentner rechtzeitig, umfassend und transparent über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten der Altersleistungen zu informieren.

**Zu Art. 12 Abs. 3**

Wie bereits in Kapitel 3.5 ausführlich dargestellt, sollen die Sparbeiträge um 2 Prozentpunkte erhöht werden. Somit ist der entsprechende Artikel 12 anzupassen.

**Zu IIIa. Besondere Bestimmungen für das geschlossene Vorsorgewerk (neu)**

Im neuen Abschnitt IIIa. wird das neu zu schaffende geschlossene Vorsorgewerk geregelt.

**Zu Art. 12a**

Der neue Artikel 12a regelt die Finanzierungsgarantie für das geschlossene Vorsorgewerk. Die Gründe hierfür sowie die Funktionsweise der Garantie wurden in Kapitel 3.1.4 ausführlich dargestellt.

Gemäss Absatz 1 kommt die Garantie erst zum Tragen, wenn der Deckungsgrad den Grenzwert von 95% in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterschreitet. Grundlage dafür ist der revidierte Abschluss der SPL. Tritt dieser Fall ein, sind die Arbeitgeber verpflichtet, innert drei Monaten die pro Anschluss berechneten und ihnen mitgeteilten Deckungslücken auszufinanzieren.

Die Höhe der Garantieleistungen wird individuell pro Anschluss berechnet. Dafür werden die Deckungslücken der einzelnen Rentnerinnen und Rentner berechnet und diese den jeweiligen Anschlüssen gesamthaft belastet. Die Garantiebeiträge werden gemäss Absatz 2 geleistet.

Die Finanzierung der Garantiebeiträge erfolgt analog gemäss Art. 14 Absatz 3. Somit übernimmt das Land die Beiträge von einzelnen Anschlüssen, alle anderen Anschlüsse sind selbst verantwortlich.

Zusätzlich regelt Absatz 3 den Fall, wenn ein Arbeitgeber im Zeitpunkt der Garantiezahlung nicht mehr besteht. In diesem Fall übernimmt das Land die

Finanzierung dieses Teils, sofern nichts anderes vorgesehen wurde. Somit ist bei einer Privatisierung oder einer Auflösung eines Anschlusses darauf zu achten, den Umgang mit offenen oder noch entstehenden Forderungen der SPL möglichst zu regeln.

Absatz 4 regelt, dass Absatz 1 eine Forderung gegenüber den Arbeitgebern begründet. Versicherungstechnisch bewirkt dies die Anhebung des Deckungsgrads auf 100%, auch wenn die Geldmittel noch nicht geflossen sind.

#### **Zu Art. 12b**

In Absatz 1 wird geregelt, wie Überschüsse aus den Finanzanlagen einzusetzen sind und dass Wertschwankungsreserven geäuft werden müssen.

Zudem wird in Absatz 2 mit der Festlegung des maximalen Teuerungsausgleichs dafür gesorgt, dass die Rentner im geschlossenen Vorsorgewerk nicht bessergestellt werden als jene im offenen Vorsorgewerk. Es gibt aber im Umkehrschluss keine absolute Gleichbehandlung. Dies bedeutet, dass ein Teuerungsausgleich im offenen Vorsorgewerk nicht automatisch auch zu einem Teuerungsausgleich im geschlossenen Vorsorgewerk führt und umgekehrt. Dieser Entscheid liegt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben beim Stiftungsrat der SPL.

In Absatz 3 ist neu eine Rückvergütung der Ausgleichsbeiträge an die Arbeitgeber geregelt, sollte der Deckungsgrad im revidierten Jahresabschluss in zwei aufeinanderfolgenden Jahren per Ende Dezember den Wert von 140% übersteigen. Rückvergütungen erfolgen in der Höhe, bis der Deckungsgrad von 125% erreicht wird. Rückvergütungen sind maximal bis zur Summe der geleisteten Ausgleichsbeiträge möglich. Das Modell ist ausführlich in Kapitel 3.1.5 beschrieben.

Absatz 4 beinhaltet neu die Regelung, wonach bei einem Deckungsgrad im revidierten Jahresabschluss, der während zwei Jahren per Ende Dezember 140%



übersteigt, die geleisteten Garantiebeiträge gemäss Art. 12a an die Arbeitgeber rückvergütet werden. Voraussetzung ist, dass die Ausgleichsbeiträge gemäss Absatz 3 vollständig rückvergütet sind. Die Rückvergütungen der Garantieleistungen erfolgen, wie in Absatz 3, bis der Deckungsgrad 125% erreicht und die Summe der Rückvergütungen entspricht höchstens der Summe der geleisteten Garantiebeiträge.

Absatz 5 enthält die weitere Regelung, dass nach vollständiger Rückvergütung der Ausgleichs- bzw. Garantiebeiträge eine weitere Verteilung der Mittel erfolgt, sollte der Deckungsgrad während zwei aufeinanderfolgenden Jahren im revidierten Jahresabschluss per Ende Dezember 140% überschreiten. Dabei erhalten die Arbeitgeber 55%, das offene Vorsorgewerk 45% des zu verteilenden Betrages. Der Deckungsgrad darf nach der Verteilung 125% nicht unterschreiten. Die Verteilung an die Arbeitgeber erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Ausgleichs- und Garantiebeiträge geleistet wurden. Sofern ein Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Rückvergütung im Sinne der Absätze 3 bis 5 nicht mehr besteht, so fällt sein Anteil an das Land Liechtenstein (Absatz 6).

### **Zu Art. 12c**

Das geschlossene Vorsorgewerk endet grundsätzlich mit dem Tod des letzten Rentners. Und da zum geschlossenen Vorsorgewerk keine neuen Rentnerinnen und Rentner mehr dazukommen werden (Ausnahme bilden die zu erwartenden neuen Hinterlassenenrenten, wobei bei diesen dafür der Altersrentner wegfällt), nimmt der Bestand über die Jahre ab. Allerdings ist es ineffizient, für die wenigen letzten Rentner ein eigenes Vorsorgewerk aufrechtzuerhalten. Deshalb wird im SBPVG vorgesehen, dass das geschlossene Vorsorgewerk vorzeitig liquidiert wird und die vorhandenen Rentner wieder in das offene Vorsorgewerk überführt werden, wenn es weniger als 30 Rentnerinnen und Rentner aufweist, spätestens aber am Ende des Jahres 2055.

Besteht zu diesem Zeitpunkt eine Deckungslücke, ist also der Deckungsgrad im geschlossenen Vorsorgewerk niedriger als 100%, so ist diese Lücke durch die Arbeitgeber auszugleichen (Absatz 2). Existiert ein Anschluss zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, übernimmt das Land dessen Anteil, sofern bei der Auflösung des angeschlossenen Anschlusses nichts anderes geregelt wurde.

Absatz 3 sieht vor, dass zum Zeitpunkt der Auflösung die vorhandenen Mittel an das offene Vorsorgewerk übertragen werden. Diese Abweichung vom sonstigen Umgang mit Überschüssen erfolgt bewusst, da aufgrund der Struktur des geschlossenen Vorsorgewerks am Ende seiner Laufzeit sowohl die Garantiezahlungen als auch die Überschüsse gering sind und deshalb nicht ins Gewicht fallen werden.

#### **Zu Art. 14**

In diesem Artikel wird die Ausfinanzierung der Renten im offenen Vorsorgewerk geregelt.

Die Kosten für die Senkungen des technischen Zinssatzes wurden in der Vergangenheit von der SPL getragen, also via Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern finanziert. Absatz 1 und 2 regeln die Berechnung des Mittelbedarfs. Mit der Ausfinanzierung der gesamten Differenz zwischen dem notwendigen Vorsorgekapital bei einem technischen Zinssatz von 2.5% und bei einem technischen Zinssatz von 1.0% wird auch die vergangene Umverteilung teilweise wieder ausgeglichen. Detaillierte Ausführungen zur Methodik und Berechnung der Mittelbedarfs sind in Kapitel 3.3.2 zu finden.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit der verschiedenen Arbeitgeber. Das Land Liechtenstein übernimmt die Leistungen für die eigenen Angestellten sowie für weitere Arbeitgeber, welche in diesem Absatz abschliessend aufgezählt sind. Die weiteren Arbeitgeber sind selbst für die Finanzierung des Mittelbedarfs zuständig.

Die Hälfte der Leistungen für Kindergärtnerinnen und Primarlehrer muss analog den Lohnzahlungen durch die Gemeinden getragen werden. Die Ausfinanzierung erfolgt dabei nach Massgabe der Einwohnerverhältnisse am 31. Dezember 2024.

Absatz 4 regelt, dass Absatz 3 eine Forderung gegenüber den Arbeitgebern begründet. Versicherungstechnisch bewirkt dies die Anhebung des Deckungsgrads auf 100%, auch wenn die Geldmittel noch nicht geflossen sind.

Absatz 5 sieht vor, dass der Mittelbedarf entweder in Form einer Einmalzahlung oder in Form von Ratenzahlungen während längstens drei Jahren finanziert werden kann. Die Arbeitgeber haben die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung über die gewünschte Zahlungsform zu informieren (Absatz 6). Die noch offenen Forderungen sind gemäss Absatz 7 zum jeweils geltenden technischen Zinssatz zu verzinsen, damit die SPL die notwendigen Finanzerträge ausweisen kann. Die Zinszahlung wird jeweils am 31. Dezember fällig. Bei einer fristgerechten Einmalzahlung gemäss wird keine Verzinsung fällig.

#### **Zu Art. 14a**

Dieser neue Artikel regelt die Finanzierung des geschlossenen Vorsorgewerks. Detaillierte Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 3.1.

Absatz 1 regelt die Berechnung und Finanzierung des Vorsorgekapitals, welches in das geschlossene Vorsorgewerk übertragen wird. Dabei wird ein technischer Zinssatz von 1% zugrunde gelegt. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass das geschlossene Vorsorgewerk auch mit einer im Vergleich zu heute risikoärmeren Anlagestrategie langfristig seine Leistungen finanzieren kann.

Zudem wird in Absatz 1 Bst. c geregelt, wie und von wem das Vorsorgekapital ausfinanziert wird. Dazu mehr in Kapitel 3.1.3.

Absatz 2 regelt, dass Absatz 1 Bst. c eine Forderung gegenüber den Arbeitgebern begründet. Versicherungstechnisch bewirkt dies die Anhebung des Deckungsgrads auf 100%, auch wenn die Geldmittel noch nicht geflossen sind.

Absatz 3 sieht vor, dass die Ausgleichsbeiträge entweder in Form einer Einmalzahlung oder in Form von Ratenzahlungen während längstens drei Jahren finanziert werden können. Die Arbeitgeber haben die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung über die Ratenzahlung zu informieren (Absatz 4). Die noch offenen Forderungen sind gemäss Absatz 5 zum jeweils geltenden technischen Zinssatz zu verzinsen, damit die SPL die notwendigen Finanzerträge ausweisen kann. Die Zinszahlung wird jeweils am 31. Dezember fällig. Bei einer fristgerechten Einmalzahlung wird keine Verzinsung fällig.

#### **Zu Art. 15**

Wie in Kapitel 3.4 ausführlich erläutert, sollen die bestehenden zinslosen Darlehen der Arbeitgeber an die SPL in Eigenkapital der SPL umgewandelt werden.

#### **Zu Art. 17**

Die Finanzierung der Deckungslücke beim geschlossenen Vorsorgewerk erfolgt wie in Kapitel 3.1.3 ausgeführt durch drei Quellen, eine davon ist die Zuteilung der technischen Rückstellungen gemäss Art. 17 an das geschlossene Vorsorgewerk. Diese Zuteilung wird im angepassten Art. 17 entsprechend umgesetzt.

#### **Zu II. Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten dieser neuen Regelungen ist für den 1. Januar 2025 vorgesehen. Ein unterjähriges Inkrafttreten macht aus mehreren Gründen keinen Sinn, da in einem solchen Fall aufwändige Zwischenabschlüsse und Berechnungen erstellt werden müssten.

## **6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCEN-EINSATZ**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Durch die Vorlage entstehen keine neuen oder veränderten Kernaufgaben.

### **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Die gegenständliche Gesetzesvorlage hat keine personellen, organisatorischen und räumlichen Auswirkungen.

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen sind in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich beschrieben und in folgender Tabelle für das Land sowie für die Anschlüsse gemäss Art. 14 Abs. 3 der Gesetzesvorlage zusammengefasst:

<b>EINMALIGE KOSTEN (Mio. CHF)</b>		
<b>Massnahme</b>	<b>Kosten</b>	<b>liquiditätswirksam</b>
Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerks	18.0	18.0
Ausfinanzierung der Renten im offenen Vorsorgewerk	40.1	40.1
Umwandlung Darlehen	77.0	0.0
<b>TOTAL</b>	<b>135.1</b>	<b>58.1</b>
<b>JÄHRLICHE KOSTEN (Mio. CHF)</b>		
<b>Massnahme</b>	<b>Kosten</b>	<b>liquiditätswirksam</b>
Erhöhung Sparbeitrag	1.9	1.9
<b>TOTAL</b>	<b>1.9</b>	<b>1.9</b>

Tabelle 11: Übersicht über die Kostenfolgen der Massnahmen für das Land, Hochrechnung per 31.12.2024<sup>17 18</sup>

### 7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen betreffen das UNO-Nachhaltigkeitsziel 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und vor allem das Unterziel von leistungsfähigen, rechenschaftspflichtigen und transparenten Institutionen auf allen Ebenen. Mit der Regierungsvorlage soll die betriebliche Personalvorsorge des Staates und der angeschlossenen Betriebe langfristig finanziell stabil ausgestaltet werden.

### 7.4 Evaluation

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen werden keine neuen Aufgaben eingeführt, deren Wirksamkeit zu evaluieren ist.

<sup>17</sup> In Anhang 2 befindet sich eine detaillierte Kostenaufstellung pro Arbeitgeber.

<sup>18</sup> Kosten geschlossenes und offenes Vorsorgewerk inkl. Gemeindeanteil für Lehrpersonal gemäss Art. 14 und Art. 14a. Der Anteil der Gemeinden beträgt für das geschlossene Vorsorgewerk rund CHF 1.6 Mio. und an der Ausfinanzierung des offenen Vorsorgewerks rund CHF 5.3 Mio.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Daniel Risch*





1. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche  
Personalvorsorge des Staates**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 6. September 2013 über die betriebliche Personalvorsorge  
des Staates (SBPVG), LGBI. 2013 Nr. 329, in der geltenden Fassung, wird wie folgt  
abgeändert:

Art. 5

*Vorsorgewerke*

1) Für die betriebliche Vorsorge der Versicherten nach Art. 1 Bst. a bis f, die  
nicht unter Abs. 2 fallen, wird ein offenes Vorsorgewerk gebildet. Die  
Vorsorgeeinrichtung kann für Versicherte der nach Art. 9 angeschlossenen  
Betriebe eigene oder auch gemeinschaftliche Vorsorgewerke bilden.

2) Für Bezüger von Altersrenten, deren Rentenanspruch vor dem 1. Juli 2014 entstanden ist, sowie für Bezüger von auf solche Renten folgenden Hinterlassenenrenten wird ein geschlossenes Vorsorgewerk gebildet.

Art. 10 Abs. 2 bis 5

2) Die Vorsorgeeinrichtung kann beim offenen Vorsorgewerk in ihrem Vorsorgereglement für die Altersleistungen - unbeschadet Art. 9 BPVG - eine variable Rente vorsehen, die sich zusammensetzt aus:

- a) einer Grundrente; und
- b) einer allfälligen jährlich im Voraus festgelegten Zusatzrente.

3) Die Höhe der variablen Rente nach Abs. 2 richtet sich:

- a) bei der Grundrente nach dem im Vorsorgereglement festgelegten Umwandlungssatz;
- b) bei der Zusatzrente nach den im Vorsorgereglement festgelegten Kriterien; dazu gehören insbesondere:
  - 1. der Deckungsgrad des offenen Vorsorgewerks;
  - 2. der für Neurentner, die eine fixe Rente wählen, geltende Umwandlungssatz;
  - 3. die Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten.

4) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der reglementarischen Bestimmungen über die variable Rente bereits eine Rente beziehen, haben das einmalige Recht, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab Inkrafttreten der reglementarischen Bestimmungen auf Beginn des nächsten Kalenderjahres eine variable Rente zu wählen.

5) Die Vorsorgeeinrichtung hat Versicherte, die einen Rentenbezug beabsichtigen, sowie Rentenbezüger nach Abs. 4 rechtzeitig, umfassend und transparent über die Altersleistungen zu informieren.

Art. 12 Abs. 3

3) Die Sparbeiträge für Versicherte nach Art. 1 Bst. a bis f sind jahrgangsbhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des zu versichernden Lohnes für die Geburtsjahrgänge:

- a) 1981 und jünger: 18 %;
- b) 1980 bis 1976: 20 %;
- c) 1975 bis 1971: 21 %;
- d) 1970 bis 1966: 22 %;
- e) 1965 bis 1961: 23 %;
- f) 1960 und älter: 24 %.

Überschrift vor Art. 12a

IIIa. Besondere Bestimmungen für das geschlossene Vorsorgewerk

Art. 12a

*Finanzierungsgarantie*

1) Weist das geschlossene Vorsorgewerk in zwei aufeinanderfolgenden Jahren per 31. Dezember gemäss revidiertem Jahresabschluss einen Deckungsgrad von weniger als 95 % aus, so haben die angeschlossenen Arbeitgeber auf Ende des zweiten Jahres die Unterdeckung durch die Leistung von Garantiebeiträgen auszugleichen.

2) Die Höhe der Garantiebeiträge der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber entspricht der individuellen Deckungslücke des jeweiligen angeschlossenen Arbeitgebers per Ende des Jahres, in dem die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Die Garantiebeiträge sind innert drei Monaten nach Mitteilung der individuellen Deckungslücken zu leisten.

3) Die Garantiebeiträge der angeschlossenen Arbeitgeber nach Abs. 1 sind unter sinngemässer Anwendung von Art. 14 Abs. 3 vom Land, den Gemeinden und den übrigen Arbeitgebern zu leisten. Für angeschlossene Arbeitgeber, die im Zeitpunkt der Leistungspflicht nicht mehr bestehen, leistet das Land vorbehaltlich besonderer Regelungen die Garantiebeiträge.

4) Abs. 1 begründet eine Forderung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Arbeitgebern.

#### Art. 12b

##### *Verwendung von Überschüssen*

1) Die Vorsorgeeinrichtung hat beim geschlossenen Vorsorgewerk Überschüsse so einzusetzen, dass eine eventuelle Unterdeckung ausgeglichen wird. Liegt keine Unterdeckung vor, wird mit den Überschüssen eine Wertschwankungsreserve geüfnet, bis der Deckungsgrad gemäss revidiertem Jahresabschluss 115 % beträgt.

2) Die Verwendung von Überschüssen für einen allfälligen Teuerungsausgleich ist nur zulässig, wenn der Deckungsgrad nach Abs. 1 erreicht wird. Der Teuerungsausgleich darf in Prozentpunkten maximal dem kumulierten Teuerungsausgleich für Rentner im offenen Vorsorgewerk für denselben Zeitraum entsprechen.

3) Übersteigt der Deckungsgrad gemäss revidiertem Jahresabschluss in zwei aufeinanderfolgenden Jahren per 31. Dezember 140 %, so erfolgt jeweils eine Rückvergütung an die angeschlossenen Arbeitgeber in der Höhe der geleisteten Ausgleichsbeiträge nach Art. 14a Abs. 1 Bst. c. Rückvergütungen werden solange erstattet, bis der Deckungsgrad 125 % erreicht. Die Summe der Rückvergütungen entspricht maximal der Summe der geleisteten Ausgleichsbeiträge. Die Ausgleichsbeiträge werden nicht verzinst. Die Rückvergütung erfolgt im gleichen Verhältnis, wie die Ausgleichsbeiträge geleistet wurden.

4) Wurden die Ausgleichsbeiträge nach Abs. 3 vollständig rückvergütet und übersteigt der Deckungsgrad gemäss revidiertem Jahresabschluss in zwei aufeinanderfolgenden Jahren per 31. Dezember 140 %, so erfolgt jeweils eine Rückvergütung an die angeschlossenen Arbeitgeber in der Höhe der geleisteten Garantiebeiträge nach Art. 12a. Rückvergütungen werden solange erstattet, bis der Deckungsgrad 125 % erreicht. Die Summe der Rückvergütungen entspricht maximal der Summe der geleisteten Garantiebeiträge. Die Garantiebeiträge werden nicht verzinst. Die Rückvergütung erfolgt im gleichen Verhältnis, wie die Garantiebeiträge geleistet wurden.

5) Wurden die Ausgleichs- und Garantiebeiträge nach Abs. 3 und 4 vollständig rückvergütet und übersteigt der Deckungsgrad nach revidiertem Jahresabschluss in zwei aufeinanderfolgenden Jahren per 31. Dezember 140 %, so erfolgt eine Verteilung der verbleibenden Überschüsse an die angeschlossenen Arbeitgeber und das offene Vorsorgewerk. Dabei erhalten die angeschlossenen Arbeitgeber 55 %, das offene Vorsorgewerk 45 % des zu verteilenden Betrages. Der Deckungsgrad darf nach der Verteilung 125 % nicht unterschreiten. Die Verteilung an die angeschlossenen Arbeitgeber erfolgt im gleichen Verhältnis, wie die Ausgleichs- und Garantiebeiträge geleistet wurden.

6) Besteht ein angeschlossener Arbeitgeber im Zeitpunkt einer Rückvergütung bzw. Verteilung nach Abs. 3 bis 5 nicht mehr, so fällt sein Anteil vorbehaltlich besonderer Regelungen an das Land.

#### Art. 12c

##### *Auflösung*

1) Unterschreitet die Anzahl der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner im geschlossenen Vorsorgewerk die Zahl von 30 Personen, wird das Vorsorgewerk per Ende des entsprechenden Jahres aufgelöst und in das offene Vorsorgewerk überführt. Unabhängig von der Anzahl Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner im geschlossenen Vorsorgewerk, erfolgt diese Überführung spätestens per Ende des Jahres 2055.

2) Eine zu diesem Zeitpunkt bestehende Deckungslücke ist durch die angeschlossenen Arbeitgeber im Umfang der individuellen Deckungslücke zu beseitigen. Besteht ein angeschlossener Arbeitgeber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, so leistet das Land vorbehaltlich besonderer Regelungen seine Garantiebeiträge.

3) Im Zeitpunkt der Auflösung verbleibende Mittel werden an das offene Vorsorgewerk übertragen.

#### Art. 14

##### *Finanzierung der Massnahmen für das offene Vorsorgewerk*

1) Im offenen Vorsorgewerk wird das Vorsorgekapital der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner auf Grundlage des revidierten Jahresabschlusses der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein per 31. Dezember 2024 einmal mit dem technischen Zinssatz von 2.5 % und einmal mit dem technischen Zinssatz von 1.0 % berechnet.

2) Der Mittelbedarf des offenen Vorsorgewerks entspricht der Differenz zwischen dem mit dem technischen Zinssatz von 1.0 % berechneten und dem mit dem technischen Zinssatz von 2.5 % berechneten Vorsorgekapital der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner.

3) Der Mittelbedarf im offenen Vorsorgewerk der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein wird ausfinanziert durch:

- a) das Land für Versicherte und Rentenbezüger:
1. nach Art. 1 Bst. a bis e; vorbehalten bleibt Bst. b Ziff. 2;
  2. der Liechtensteinischen Musikschule;
  3. der Universität Liechtenstein;
  4. des Kunstmuseums Liechtenstein;
  5. der Finanzmarktaufsicht;
  6. der Stiftung für das Alter; vorbehalten bleibt Bst. b Ziff. 3;
  7. des Liechtensteinischen Landesspitals;
  8. des Vereins für Bewährungshilfe;
  9. von Liechtenstein Marketing;
  10. der Flüchtlingshilfe Liechtenstein;
  11. der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten;
  12. der Kulturstiftung Liechtenstein;
  13. der Liechtensteinischen Landesbibliothek;
  14. des Liechtensteinischen Landesmuseums;
  15. der Erwachsenenbildung Liechtenstein;
  16. des Sachwaltervereins;

17. der Bus Ostschweiz PS Anstalt;
  18. der PostAuto Liechtenstein Anstalt; und
  19. der Kunstschule Liechtenstein;
- b) die Gemeinden:
1. vollumfänglich für die von ihnen bei der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Versicherten und Rentenbezüger;
  2. zur Hälfte für versicherte oder pensionierte Kindergärtnerinnen und Primarlehrer; die Verteilung des Defizits unter den Gemeinden erfolgt nach Massgabe des Einwohnerverhältnisses am 31. Dezember 2013;
  3. zur Hälfte für die Versicherten und Rentenbezüger der Stiftung für das Alter; die Verteilung des Defizits unter den Gemeinden erfolgt nach Massgabe des Einwohnerverhältnisses am 31. Dezember 2013;
- c) die übrigen Arbeitgeber für die von ihnen bei der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Versicherten und Rentenbezüger.
- 4) Abs. 3 begründet eine Forderung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Arbeitgebern.
- 5) Der Mittelbedarf ist auszufinanzieren durch:
- a) eine Einmalzahlung, die mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... fällig wird; oder
  - b) Ratenzahlungen während längstens drei Jahren, wobei die einzelnen Raten jeweils am 31. Dezember fällig werden.
- 6) Die Arbeitgeber haben die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... über die gewünschte Zahlungsform nach Abs. 5 zu informieren.



7) Bei der Ratenzahlung nach Abs. 5 Bst. b werden die Forderungen der Vorsorgeeinrichtung zum technischen Zinssatz des offenen Vorsorgewerks ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... verzinst; die Zinsen sind jeweils am 31. Dezember fällig. Fristgerechte Einmalzahlungen nach Abs. 5 Bst. a werden nicht verzinst.

#### Art. 14a

##### *Finanzierung der Massnahmen für das geschlossene Vorsorgewerk*

1) Das Vorsorgekapital der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrentner nach Art. 5 Abs. 2 wird auf Grundlage des revidierten Jahresabschlusses der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein per 31. Dezember 2024 mit einem technischen Zinssatz von 1.0 % berechnet und wie folgt gebildet:

- a) Das mit einem technischen Zinssatz von 2.5 % berechnete Vorsorgekapital wird vom offenen Vorsorgewerk auf das geschlossene Vorsorgewerk übertragen.
- b) Die nach Art. 17 aus den Sicherheitsbeiträgen geäuftere technische Rückstellung wird aufgelöst und dem Vorsorgekapital des geschlossenen Vorsorgewerks zugeteilt.
- c) Die nach Durchführung der Massnahmen gemäss Bst. a und b noch bestehende Deckungslücke wird unter sinngemässer Anwendung von Art. 14 Abs. 3 vom Land, den Gemeinden und den übrigen Arbeitgebern durch die Leistung von Beiträgen ausgeglichen (Ausgleichsbeiträge).

2) Abs. 1 Bst. c begründet eine Forderung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Arbeitgebern.

3) Die Ausgleichsbeiträge nach Abs. 1 Bst. c sind zu leisten durch:

- a) eine Einmalzahlung, die mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... fällig wird; oder
- b) Ratenzahlungen während längstens drei Jahren, wobei die einzelnen Raten jeweils am 31. Dezember fällig werden.

4) Die Arbeitgeber haben die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... über die gewünschte Zahlungsform nach Abs. 3 zu informieren.

5) Bei der Ratenzahlung nach Abs. 3 Bst. b werden die Forderungen der Vorsorgeeinrichtung zum technischen Zinssatz des offenen Vorsorgewerks ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... verzinst; die Zinsen sind jeweils am 31. Dezember fällig. Fristgerechte Einmalzahlungen nach Abs. 3 Bst. a werden nicht verzinst.

#### Art. 15

##### *Umwandlung der zinslosen Darlehen nach bisherigem Recht*

Die zinslosen Darlehen nach bisherigem Recht werden per 1. Januar 2025 in Eigenkapital der Vorsorgeeinrichtung umgewandelt.

#### Art. 17

##### *Zuteilung der nach bisherigem Recht einbehaltenen Sicherheitsbeiträge an das geschlossene Vorsorgewerk*

Die nach bisherigem Recht einbehaltenen Sicherheitsbeiträge werden in einer technischen Rückstellung bilanziert und per 1. Januar 2025 nach Art. 14a Abs. 1 Bst. b dem geschlossenen Vorsorgewerk zugeteilt.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Anhang 1****Simulation der möglichen Entwicklung des geschlossenen Vorsorgewerks**

Um diese Vorlage und deren zukünftige Auswirkungen abschätzen zu können, gab die Regierung der c-alm AG den Auftrag, mögliche Entwicklungen zu simulieren. Damit wurde auch der Wunsch des Hohen Landtages erfüllt, die Auswirkungen dieses Paketes von einem zweiten Expertenteam prüfen zu lassen.

Das beauftragte Unternehmen simulierte eine grosse Zahl möglicher Entwicklungen, wobei negative wie auch positive Pfade enthalten waren. Insgesamt wurden über 8000 mögliche Entwicklungspfade simuliert. Alle diese Simulationen basierten auf einer weniger risikoreichen Anlagestrategie als die heutige, aber auf einem leicht höheren Zinsniveau, Stand 30. Juni 2023.

Die Simulationen ergaben folgende Resultate:

Was	Werte (% oder CHF)
<b>Sanierung und Verteilung</b>	
Wahrscheinlichkeit für Sanierung (exkl. initiale Ausfinanzierung)	32%
Wahrscheinlichkeit für unvollständige Rückzahlung	33%
Wahrscheinlichkeit für Sanierung nach Rückzahlung	2%
Wahrscheinlichkeit für Verteilung an Arbeitgeber	69%
<b>Kumulierte Sanierungsbeiträge (Brutto, inkl. initiale Ausfinanzierung)</b>	
Erwartungswert	30'839'406
95% Quantil	57'819'456
<b>Kumulierte Sanierungsbeiträge (Netto, inkl. initiale Ausfinanzierung)</b>	
Erwartungswert	7'647'356
95% Quantil	44'210'112
<b>Kumulierte Verteilung an Arbeitgeber</b>	
Erwartungswert	12'783'771
95% Quantil	39'001'488
<b>Kumulierte Überweisung an offenes Vorsorgewerk</b>	
Erwartungswert	10'542'735
95% Quantil	31'999'884

**Tabelle 12: Ergebnisse der Simulationen zum geschlossenen Vorsorgewerk**

Dazu führten die Experten wie folgt aus:

Die ersten Kennzahlen veranschaulichen das «Downside»-Potenzial für die Arbeitgeber. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Arbeitgeber zusätzlich zu den Ausgleichsbeiträgen Garantiebeiträge leisten müssen, liegt bei 32%. Zudem beträgt die Wahrscheinlichkeit 33%, dass die Arbeitgeber die Ausgleichsbeiträge und allfällige Garantiebeiträge nicht vollständig zurückerhalten. Die Wahrscheinlichkeit für Sanierungsbedarf, nachdem bereits Auszahlungen stattgefunden haben, beträgt nur rund 2%. Zudem sind die nötigen Beträge in diesen Fällen typischerweise gering. Dies zeigt, dass Deckungsgrad-Trigger (DG 140%) und Deckungsgrad-Floor (DG 125%) angemessen konservativ gewählt sind. Demgegenüber steht ein «Upside»-Potenzial. Die Wahrscheinlichkeit für Verteilung von Mitteln an die Arbeitgeber liegt bei 69%.

Exkurs: Die Summe der Wahrscheinlichkeiten für eine unvollständige Rückzahlung und für die Verteilung von Mitteln beträgt 102% (33% + 69%). Dies ergibt Sinn, da es eine 2% Wahrscheinlichkeit gibt, dass es zu Verteilungen von Mitteln kommt und danach nochmals saniert werden muss (wobei diese Sanierungen dann vermutlich nicht mehr vollständig zurückgezahlt werden können).

Die Arbeitgeber müssen in der Erwartung rund CHF 30.8 Mio. zur Sanierung des Vorsorgewerks leisten, wobei der grösste Teil davon bereits auf die initiale Ausfinanzierung von CHF 24.4 Mio. entfällt. Mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% müssen die Arbeitgeber keine Beiträge leisten, welche in der Summe grösser als CHF 57.8 Mio. sind. Unter Berücksichtigung sämtlicher Rückzahlungen verbleiben die Arbeitgeber in der Erwartung mit Zahlungen von rund CHF 7.6 Mio., die ihnen nicht zurückgezahlt werden. In 95% der Fälle wird dieser Betrag nicht höher ausfallen als CHF 44.2 Mio.

In der Erwartung entfallen CHF 12.8 Mio. aus der Verteilung von Mitteln an die Arbeitgeber. In den 5% besten Fällen erhalten die Arbeitgeber sogar CHF 39 Mio. oder mehr. In der Erwartung resultiert für die Arbeitgeber insgesamt also ein Netto-Ergebnis von leicht über CHF 5.1 Mio. (CHF 12'783'771 – 7'647'356). Demgegenüber steht für das offene Vorsorgewerk in der Erwartung ein Netto-Ergebnis von leicht über CHF 10.5 Mio. Der Arbeitgeberanteil von 55% führt für die Arbeitgeber also zu einem positiven Erwartungswert, der auch als Entschädigung für die Risikoträgerschaft gesehen werden kann. Da das offene Vorsorgewerk aber ausschliesslich «Up-side»-Potenzial hat, steht es mit der beschlossenen Parametrisierung in der Erwartung besser da. In den 5% besten Fällen erhält es Mittel in der Höhe von CHF 32 Mio. oder mehr.

Zu betonen ist, dass die Anlagestrategie die Ergebnisse stark beeinflusst und wir empfehlen, das Anlagerisiko in einem späteren Schritt zu optimieren. Wir sind aber der Meinung, dass mit dem vorliegenden Vorschlag und der vereinfachten

Annahme zum Anlagerisiko das zweistufige Vorgehen (Optimierung des Anlagerisikos NACH Festlegung des passivseitigen Mechanismus) sinnvoll ist.





	(Kosten in 1'000 CHF)			Einmalige Kosten		Total einmalige Kosten	Nicht liquiditätswirksam Umwandlung Darlehen in EK
	geschlossen Vorsorgewerk	offenes Vorsorgewerk					
Anschluss							
Liechtensteinische Landesverwaltung*	8'675	9'938			18'613		
Schulamt*	5'403	5'874			11'277		77'019
Frühpensionierte*		16'769			16'769		
Magistraten*	159	1'404			1'563		
Bewährungshilfe Liechtenstein*	7				7		
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein*	14	273			287		
Flüchtlingshilfe Liechtenstein*	78	273			351		
Gemeinde Eschen	18				18		139
Kulturstiftung Liechtenstein*	5	103			108		
Kuntschule*		15			15		
Liechtenstein Marketing*	15	133			148		
Liechtensteinische AHV-IV-FAK Anstalten	462	815			1'277		2'208
Liechtensteinische Gasversorgung	298	442			740		635
Liechtensteinische Kraftwerke	2'728	2'278			5'006		6'191
Liechtensteinische Post AG	1'239	2'200			3'439		4'605
Liechtensteinisches Landesspital*	1'025	1'719			2'744		
PostAuto Liechtenstein Anstalt*	1'538	659			2'197		
BOS PS Anstalt*		317			317		
Stiftung Kunstmuseum Liechtenstein*		356			356		
Stiftung Liechtensteinische Landesbibliothek*		154			154		
Stiftung Liechtensteinische Musikschule*	640	865			1'505		
Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum*	27	120			147		
Stiftung Universität Liechtenstein*	335	1'169			1'504		
Telecom Liechtenstein AG	712	806			1'518		2'161
Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil	46				46		152
Liechtensteinische Stiftung für das Alter*					0		
Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention*	79				79		57
Gemeinde Balzers	16				16		181
Gemeinde Triesenberg					0		93
Fürst von Liechtenstein Stiftung					0		51
<b>Total</b>	23'519	46'682			70'201		93'492
<b>Anteil Land Liechtenstein</b>	18'000	40'141			58'141		77'019

## Glossar

Zum besseren Verständnis werden nachfolgend die wichtigsten technischen Begriffe erläutert:

Aktivversicherte	In der Vorsorgeeinrichtung versicherte Arbeitnehmende, die im Erwerbsleben stehen bzw. noch nicht in Rente sind
Altersguthaben	Guthaben, welches jeder Versicherte während seines Erwerbslebens anspart. Wird v.a. gebildet durch eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Altersgutschriften und Verzinsung. Das Altersguthaben wird bei Pensionierung in eine Altersrente umgewandelt.
Altersgutschrift	Betrag, der dem Altersguthaben gutgeschrieben wird. Die Altersgutschrift setzt sich zusammen aus Sparbeitrag von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.
Anlagevermögen	SPL-spezifischer Begriff: Summe aus Vorsorgevermögen und Darlehen gemäss Art. 15 SBPVG.
Beitragsprimat	Die Altersleistungen der Vorsorgeeinrichtungen werden auf der Grundlage des vorhandenen Altersguthabens festgesetzt. Die meisten Vorsorgeeinrichtungen werden im Beitragsprimat geführt. Das alternative Modell wäre das Leistungsprimat.
Cashflow	Zu- und Abfluss von Mitteln aus Beiträgen, Rentenzahlungen, Eintritts- und Austrittsleistungen etc.  Positiver Cashflow bedeutet höherer Zufluss als Abfluss, negativer Cashflow bedeutet das Gegenteil.
Deckungsgrad	Stichtagbezogene Kennzahl der finanziellen Situation einer Vorsorgeeinrichtung; Vorsorgevermögen geteilt durch Vorsorgekapital. <sup>19</sup>
Deckungslücke bzw. Fehlbetrag	Unterdeckung in CHF, wenn das Vorsorgevermögen geringer ist als das notwendige Vorsorgekapital

---

<sup>19</sup> Vereinfacht ausgedrückt: Per Stichtag das Geld, welches die Vorsorgeeinrichtung **tatsächlich hat**, geteilt durch das Geld, welches die Vorsorgeeinrichtung **haben muss**.

Dynamische Sollrendite	Statische Sollrendite unter Berücksichtigung des Cashflows. Unabhängig vom Deckungsgrad kommen die Cashflows immer zu 100% rein bzw. gehen zu 100% raus. Weicht der Deckungsgrad wesentlich von 100% ab, hat der Cashflow einen wichtigen Einfluss auf die Sollrendite – die dynamische Sollrendite weicht dann wesentlich von der statischen Sollrendite ab.
Erwartete Rendite	Langjährig durchschnittlicher Anlageertrag, welcher aufgrund der gewählten Anlagestrategie zu erwarten ist.
Erzielte Rendite	Tatsächlicher Anlageertrag der Vorsorgeeinrichtung in einem bestimmten Zeitraum.
Freizügigkeitsleistung	Mittel, auf die jeder Aktivversicherte Anspruch hat, wenn er die Vorsorgeeinrichtung als aktiver Versicherter verlässt. Entspricht in der Regel dem Altersguthaben per Austritt. Ist beim Eintritt an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.
Geschlossenes Vorsorgewerk	Ein Vorsorgewerk, das ausschliesslich aus Rentnern besteht, also keine laufend einzahlenden aktiven Versicherten aufweist. Es gibt keine Neuzugänge, sondern nur Abgänge durch Todesfälle.
Leistungsprimat	Die Leistungen werden als Prozentsatz des versicherten Lohns umschrieben. Die Beiträge berechnen sich aus dem Prozentsatz und dem technischen Zinssatz. Es existieren signifikante Solidaritäten zwischen jüngeren und älteren Versicherten. Nur noch eine kleine Minderheit von Vorsorgeeinrichtungen wird im Leistungsprimat geführt. In Liechtenstein wendet noch eine Vorsorgeeinrichtung das Leistungsprimat an.
Leistungsziel	Angestrebter Prozentsatz des versicherten Lohns, den die Altersrente der Vorsorgeeinrichtung bei Pensionierung ersetzen soll; ergibt sich aus Berechnungsmodell und getroffenen Annahmen; wird von allen Vorsorgeeinrichtungen verwendet.
Nominalverzinsung, Nominalzins	Zins in Relation zur Bezugsgrösse: 1% Nominalzins von CHF 100 entspricht einem Franken; Teuerung und Inflation werden nicht berücksichtigt
Pensionierungsverlust	Entsteht im Zeitpunkt der Pensionierung, wenn das Vorsorgekapital für den neuen Altersrentner höher ist

	als sein Altersguthaben. Ursache: Der Umwandlungssatz ist zu hoch.
Realverzinsung, Realzins	Nominalzins in Relation zur Teuerung: entspricht annähernd der Differenz von Nominalzins und Teuerung/Inflation.
Risikobeitrag	Beitrag von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zur Deckung der jährlich erwarteten Kosten für Invalidität und Tod; bei der SPL ausserdem für die Verwaltungskosten und den Pensionierungsverlust.
Risikofähigkeit	Mass für die Fähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung, Anlagerisiken zu tragen. Grundsatz: Wertschwankungsreserve auf Zielwert bedeutet volle Risikofähigkeit.
Statische Sollrendite	Anlageertrag, der auf dem per Stichtag gegebenen Vorsorgevermögen erzielt werden muss, damit sich der Deckungsgrad nicht ändert.
Sparbeitrag	Beitrag von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, ergibt zusammen die Altersgutschrift.
technische Rückstellung	Mittel, welche die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag reserviert für Leistungen und Risiken, welche nicht durch Beiträge gedeckt sind, z. B. die Zunahme der Lebenshaltung.
technischer Zinssatz	<p>Rechnerische Grösse; Zinssatz, welcher für die Diskontierung (=Abzinsung) der künftigen Leistungen angewendet wird. Beantwortet die Frage: Wie viel Geld benötige ich heute, wenn ich weiss, dass ich in der Zukunft eine Zahlung leisten muss und das Geld bis dahin anlegen kann?</p> <p>Je tiefer der technische Zinssatz, desto höher das Vorsorgekapital und desto tiefer der Umwandlungssatz. Der technische Zinssatz muss so gewählt werden, dass er durch den Anlageertrag finanziert werden kann. Der technische Zinssatz unterscheidet sich vom Zinssatz, zu dem die Altersguthaben verzinst werden.</p>
Umwandlungssatz	Reglementarische Grösse, mit welcher das Altersguthaben bei Pensionierung in eine Altersrente umgewandelt wird: $\text{Umwandlungssatz} \times \text{Altersguthaben} = \text{Altersrente}$ .

Unterdeckung	Deckungsgrad unter 100%, d.h. das Vorsorgevermögen ist geringer als das notwendige Vorsorgekapital.
Versicherter Lohn	Reglementarisch bestimmter Bestandteil des AHV-Lohnes, der im Vorsorgeplan versichert ist und die Basis für Beiträge und Leistungen bildet. In der SPL wird vom AHV-Lohn ein Freibetrag in der Höhe der minimalen AHV-Rente abgezogen (aktuell CHF 14'280), und der versicherte Lohn ist auf die 7-fache maximale AHV-Rente begrenzt (aktuell CHF 199'920).
Verzinsung	Betrag, welcher jährlich dem Altersguthaben gutgeschrieben wird, ist niemals kleiner als null, wird von der Vorsorgeeinrichtung jährlich festgelegt in Abhängigkeit des Deckungsgrads und der erzielten Rendite.
Vorsorgekapital	Alle versicherungstechnischen Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung aufgrund der versprochenen Leistungen; Summe aus Vorsorgekapital Aktivversicherte, Vorsorgekapital Rentner und technischen Rückstellungen.
Vorsorgekapital Aktivversicherte	Versicherungstechnische Verpflichtung per Stichtag der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den aktiven Versicherten, entspricht der Summe der Freizügigkeitsleistungen, unabhängig vom technischen Zinssatz.
Vorsorgekapital Rentner	Versicherungstechnische Verpflichtungen per Stichtag gegenüber den Rentnern (zukünftige Rentenzahlungen). Werden mit dem technischen Zinssatz berechnet. Je tiefer der technische Zinssatz, umso höher das Vorsorgekapital. Je höher die Lebenserwartung, umso höher das Vorsorgekapital. Vermindert sich jährlich um die ausbezahlten Renten. Erhöht sich jährlich um den technischen Zinssatz.
Vorsorgevermögen	Alle Mittel, welche die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag tatsächlich besitzt.
Wertschwankungsreserve	Mittel, welche die Vorsorgeeinrichtung reservieren muss für Schwankungen der erzielten Rendite; Puffer, um negative Anlageergebnisse aufzufangen und nicht bei jedem schlechten Anlagejahr in Unterdeckung zu geraten, gehört zum Vorsorgevermögen, aber nicht zum Vorsorgekapital; die Höhe ist abhängig von der Anlagestrategie, v.a. dem Aktienanteil.

Zinsversprechen	Technischer Zinssatz, welcher für die Umwandlung der bereits laufenden Renten benützt wurde. Lebenslanglich garantiert, da laufende Renten nicht gekürzt werden dürfen. Je höher der Umwandlungssatz bei Pensionierung war, umso höher ist das Zinsversprechen und das Vorsorgekapital für diese Rente.
-----------------	---